

HINWEIS: Die Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft weist darauf hin, dass es sich bei dem vorliegenden Dokument um eine elektronisch übersandte Kopie handelt. Allein die in Papierform übergebenen Unterlagen sind maßgeblich. Die elektronisch übersandte Kopie ist nur zur internen Verwendung durch die Organe des Unternehmens bestimmt, sofern nicht gesetzliche Regelungen oder Bestimmungen in der Auftragsvereinbarung eine Weitergabe oder Einsichtnahme vorsehen. Eine darüber hinausgehende Weitergabe oder Einsichtnahme ist nur nach vorheriger schriftlicher Freigabe durch die Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft zulässig und im Übrigen nicht gestattet.

Hansestadt Wipperfürth

Bericht über die Prüfung des Gesamtabschlusses
zum 31.12.2018
nebst Gesamtlagebericht

Rödl & Partner GmbH

**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft**

Kranhaus 1, Im Zollhafen 18
50678 Köln
Telefon +49 (221) 94 99 09-0
Telefax +49 (221) 94 99 09-900
E-Mail info@roedl.de
Internet www.roedl.de

Die für die Produktion dieser Mappe verwendeten Materialien inklusive Deckfolie mit den Bestandteilen PET (Polyethylenterephthalat) und PP (Polypropylen) sind biologisch abbaubar und recyclingfähig.

Inhaltsverzeichnis

1. PRÜFUNGSaufTRAG	6
2. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	7
2.1 Lage der Hansestadt	7
2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Hansestadt	7
2.1.1.1 Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf	7
2.1.1.2 Künftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung	9
3. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	10
3.1 Gegenstand der Prüfung	10
3.2 Art und Umfang der Prüfung	11
4. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR KONZERNRECHNUNGSLEGUNG	13
4.1 Stichtag des Gesamtabchlusses und Konsolidierungskreis	13
4.1.1 Stichtag des Gesamtabchlusses	13
4.1.2 Konsolidierungskreis	13
4.2 Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabchluss einbezogenen Abschlüsse	14
4.3 Ordnungsmäßigkeit der Konzernrechnungslegung	15
4.3.1 Gesamtabschluss	15
4.3.2 Gesamtlagebericht	15
4.4 Gesamtaussage des Gesamtabchlusses	16
4.4.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Gesamtabchlusses	16
4.4.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen und Konsolidierungsmethoden	16
4.4.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen und Konsolidierungsmethoden	16
4.4.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	16
4.4.5 Aufgliederungen und Erläuterungen	16
5. WIEDERGABE DES KOMMUNALEN BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG	17
6. ANLAGEN ZUM PRÜFUNGSBERICHT	

1. PRÜFUNGS-AUFTRAG

Die Hansestadt

Wipperfürth

(nachfolgend auch Hansestadt genannt)

hat uns beauftragt, den Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2018, bestehend aus der Gesamtbilanz, der Gesamtergebnisrechnung sowie dem Gesamtanhang und den Gesamtlagebericht für das Haushaltsjahr 2018 zu prüfen.

Über das Ergebnis der Prüfung berichten wir mit diesem Prüfungsbericht, der nach der Prüfungsleitlinie: „Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen“ (IDR PL 260) des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) erstellt wurde.

Dem Auftrag liegen die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zu Grunde. Soweit in den für den Auftrag geltenden gesetzlichen Vorschriften eine Haftungshöchstsumme nicht festgelegt ist, bestimmt sich diese nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen und gegebenenfalls nach ergänzenden schriftlichen Vereinbarungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

2. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

2.1 Lage der Hansestadt

2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Hansestadt

2.1.1.1 Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf

Im Gesamtabchluss sowie im Gesamtlagebericht zum 31. Dezember 2018 wurden nach unserer Auffassung folgende wesentliche Aussagen zum Geschäftsverlauf und zur Lage der Hansestadt getroffen:

- Das Gesamtanlagevermögen beträgt rd. 194,1 Mio. € (93,2 % der Bilanzsumme). Die Gesamtbilanz zeigt damit eine leicht steigende Anlagenintensität im Vergleich zum Haushaltsjahr 2017.
- Gemessen an dem Gesamtvermögen nimmt das Umlaufvermögen mit rd. 12 Mio. € oder 5,8 % der Bilanzsumme eine relativ geringe Bedeutung ein. Hier ergab sich im Geschäftsjahr 2018 eine Abnahme um 0,6 Mio. €, die im Wesentlichen auf die Reduzierung der bei der Hansestadt Wipperfürth ausgewiesenen liquiden Mittel zurückzuführen ist.
- Das Eigenkapital hat einen Anteil von 7,2 % der Bilanzsumme und lag zum 31.12.2017 noch bei 8,1 %. Die Abnahme resultiert im Wesentlichen aus dem Jahresfehlbetrag der Hansestadt Wipperfürth im Geschäftsjahr 2018.
- Die Sonderposten mit einem Gesamtvolumen von 71,1 Mio. € (34,2 % der Bilanzsumme) erfassen die Zuschüsse, Zuwendungen und Beiträge von Dritten für investive Maßnahmen sowie den Sonderposten für den Gebührenaussgleich und sonstige Sonderposten. Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Wert der Sonderposten um 1,9 Mio. € erhöht. Den Zuführungen von rd. 4,8 Mio. € standen Auflösungen der Sonderposten (einschließlich Abgänge) von 2,9 Mio. € gegenüber.
- Die Verbindlichkeiten belaufen sich auf rd. 99 Mio. € (47,8 % der Bilanzsumme). Größter Einzelposten sind die Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten mit insgesamt 51 Mio. €, die sich im Vergleich zum Vorjahr um 2,5 Mio. € erhöht haben.
- Die Gesamtertragslage des Konzerns Hansestadt Wipperfürth weist im Geschäftsjahr 2018 ein ordentliches Gesamtergebnis von -1,8 Mio. € aus. Die ordentlichen Aufwendungen von 60,4 Mio. € konnten durch die ordentlichen Erträge von 58,6 Mio. € nicht gedeckt werden. Unter Berücksichtigung des positiven Finanzergebnisses von 0,23 Mio. € ergibt sich ein Gesamtjahresfehlbetrag von 1,58 Mio. €.

Rödl & Partner

- Die Finanzlage des Geschäftsjahres 2018 war im Konzern Hansestadt Wipperfürth durch einen positiven Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit in Höhe von rd. 3,6 Mio. € gekennzeichnet. Die Nettoinvestitionen (unter Berücksichtigung der Einzahlungen aus Zuwendungen, Zuschüssen und Beiträgen) beliefen sich insgesamt auf rd. -4,5 Mio. €. Den Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten in Höhe von 3,1 Mio. € standen Auszahlungen für planmäßige Tilgungen in Höhe von 2,6 Mio. € gegenüber. Die liquiden Mittel reduzierten sich in Vergleich zum Vorjahr um 0,4 Mio. € auf 7,5 Mio. €.

Auf Grund der Prüfung wird festgestellt:

Die Aussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf der Hansestadt geben insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Hansestadt wieder.

2.1.1.2 Künftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Im Gesamtlagebericht wurden nach unserer Auffassung folgende wesentliche Aussagen zur künftigen Entwicklung sowie zu den Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Hansestadt getroffen:

Kernhaushalt:

- Die Entwicklung der städtischen Finanzen ist, trotz der in den letzten Jahren günstigen konjunkturellen Entwicklung in Deutschland, als kritisch zu bewerten.
- Wie bei dem überwiegenden Anteil der Kommunen in NRW kann auch in Wipperfürth, trotz der aufgestellten und fortgeschriebenen Haushaltssicherungskonzepte, der Negativtrend nicht deutlich gebremst werden. Ein weiterer Eigenkapitalverzehr wird die Folge sein.
- Oberstes Ziel für die Hansestadt Wipperfürth bleibt weiterhin der Haushaltsausgleich. Hierfür ist der eingeschlagene Konsolidierungskurs konsequent fortzusetzen.
- Darüber hinaus müssen Bund und Land dafür Sorge tragen, dass die Kommunen für die ihnen übertragenen Aufgaben einen angemessenen finanziellen Ausgleich erhalten.

WEG Wipperfürther Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH:

- Bei der WEG liegen aus der derzeitigen Organisationsform der Gesellschaft und sonstigen Betriebsrisiken zurzeit keine den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Risiken vor.
- Neben den üblichen Geschäftsrisiken aus der Abwicklung der Grundstücksgeschäfte zeichnen sich auch für die Zukunft keine besonderen Risiken ab.

Auf Grund der Prüfung wird festgestellt:

Die Aussagen im Gesamtlagebericht spiegeln insgesamt die künftige Entwicklung sowie die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend wider.

3. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

3.1 Gegenstand der Prüfung

Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes nach den Vorschriften der GO NRW bzw. GemHVO NRW liegen in der Verantwortung der Bürgermeisterin der Hansestadt.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung und der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise ein Urteil über den Gesamtabchluss und den Gesamtlagebericht abzugeben.

Dazu haben wir den Gesamtabchluss - bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung und Gesamtanhang sowie den Gesamtlagebericht der Hansestadt Wipperfürth geprüft. Der Gesamtabchluss wurde unter Beachtung der Vorschriften zur Rechnungslegung nach der GO NRW bzw. GemHVO NRW aufgestellt.

Im Rahmen des Prüfungsauftrages wurde die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen über den Gesamtabchluss und den Gesamtlagebericht sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft. Dagegen war die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und strafrechtlicher Tatbestände, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit von Gesamtabchluss und Gesamtlagebericht betreffen, nicht Gegenstand der Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes.

3.2 Art und Umfang der Prüfung

Wir haben unsere Prüfung nach § 102 GO NRW und dem risikoorientierten Prüfungsansatz unter Beachtung der vom IDR festgestellten Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen vorgenommen.

Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob der Gesamtabschluss und der Gesamtlagebericht frei von wesentlichen Fehlaussagen und Mängeln sind.

Dem risikoorientierten Prüfungsansatz gemäß haben wir eine Prüfungsplanung durchgeführt. Diese Prüfungsplanung wurde auf der Grundlage von Auskünften der Verwaltungsleitung und erster analytischer Prüfungshandlungen sowie einer grundsätzlichen Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des Konzerns Hansestadt Wipperfürth erstellt.

Darauf aufbauend wurde ein prüffeldbezogenes risikoorientiertes Prüfungsprogramm entwickelt, das auf der Grundlage der festgestellten prüffeldbezogenen Risikofaktoren, unter Einbeziehung der Beurteilung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des Konzerns Hansestadt Wipperfürth, Schwerpunkte, Art und Umfang der Prüfungshandlungen festlegt.

Die Prüfung des Gesamtabschlusses erstreckt sich auf die Prüfung des Konsolidierungskreises, der Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabschluss einbezogenen Jahresabschlüsse sowie die getroffenen Konsolidierungsmaßnahmen.

Unsere Prüfung schließt eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben im Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht ein. Sie beinhaltet die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs-, Konsolidierungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen der Bürgermeisterin und des Kämmerers sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichtes.

Sofern Jahresabschlüsse von anderen Abschlussprüfern geprüft wurden, haben wir zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabschluss einbezogenen Jahresabschlüsse die Prüfungsergebnisse dieser Abschlussprüfer überprüft und verwertet (vgl. Abschnitt 4.2 Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabschluss einbezogenen Abschlüsse).

Gegenstand unserer Prüfungshandlungen im Rahmen der Prüfung des Gesamtlageberichtes waren die Vollständigkeit und die Plausibilität der Angaben. Wir haben die Angaben unter Berücksichtigung unserer Erkenntnisse, die wir während der Gesamtabschlussprüfung gewonnen haben, beurteilt, ob sie in Einklang mit dem Gesamtabschluss stehen, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns Hansestadt Wipperfürth vermitteln und die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellen.

Im Weiteren haben wir die Überleitung der Jahresabschlüsse der Tochterunternehmen auf die für den Konzern Hansestadt Wipperfürth geltenden Vorschriften (sog. Kommunalbilanzen II) geprüft.

Die Prüfung umfasst aussagebezogene analytische und einzelfallorientierte Prüfungshandlungen sowie Aufbau- und Funktionsprüfungen. Unsere Prüfungshandlungen basieren auf einer bewussten Auswahl.

Die Prüfungsstrategie des risikoorientierten Prüfungsansatzes hat zu folgenden Schwerpunkten unseres Prüfungsprogramms geführt:

- Prüfung des Konsolidierungskreises
- Einheitlichkeit der Bewertung im Konzern
- Kapitalkonsolidierung
- Schuldenkonsolidierung
- Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Art, Umfang und zeitlicher Ablauf der einzelnen Prüfungshandlungen sowie der Einsatz von Mitarbeitern wurden unter Berücksichtigung der Risikoeinschätzung sowie der Wesentlichkeit bestimmt.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Ausgangspunkt der Prüfung war der nicht prüfungspflichtige und demzufolge nicht geprüfte Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2017. Wir haben uns davon überzeugt, dass die Eröffnungsbilanzwerte keine falschen Angaben enthalten, die den zu prüfenden Gesamtabchluss wesentlich beeinflussen und dass die zulässigen Ausweis-, Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden stetig im Zeitablauf angewendet werden.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden uns durch die Verwaltungsleitung und die von ihr benannten Mitarbeiter erteilt. Die Bürgermeisterin hat die Vollständigkeit des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts zum 31. Dezember 2018 am 16. August 2021 schriftlich bestätigt.

4. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR KONZERNRECHNUNGSLEGUNG

4.1 Stichtag des Gesamtabschlusses und Konsolidierungskreis

4.1.1 Stichtag des Gesamtabschlusses

Stichtag der Jahresabschlüsse der konsolidierten Unternehmen sowie des Gesamtabschlusses ist einheitlich der 31. Dezember 2018.

4.1.2 Konsolidierungskreis

Der Kreis der in den Gesamtabschluss einbezogenen Unternehmen ist im Gesamtanhang angegeben. Die Angaben sind zutreffend.

Der Gesamtabschluss des Konzerns Hansestadt Wipperfürth ergibt sich danach aus der Zusammenfassung und Konsolidierung des Jahresabschlusses der Hansestadt Wipperfürth mit folgendem Tochterunternehmen:

- WEG Wipperfürther Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH, Wipperfürth

Die Abgrenzung des Konsolidierungskreises erfolgte unverändert zum Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2017.

Für folgendes Unternehmen unter maßgeblichem Einfluss der Hansestadt Wipperfürth wurde eine At-Equity-Bewertung vorgenommen:

- BEW Bergische Energie- und Wasser GmbH, Wipperfürth

Die Abgrenzung der Unternehmen, für die eine At-Equity-Bewertung vorgenommen wurde, erfolgte unverändert zum Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2017.

4.2 Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabchluss einbezogenen Abschlüsse

Die in den Gesamtabchluss übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden des einbezogenen Tochterunternehmens WEG sind nach den auf den Jahresabschluss der Hansestadt Wipperfürth anzuwendenden Methoden ordnungsgemäß bilanziert und bewertet. Die nach § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i.V.m. § 308 HGB vorgeschriebene einheitliche Bewertung erfolgte in der für Konsolidierungszwecke aufgestellten Kommunalbilanz II des Tochterunternehmens.

Hinsichtlich der Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze verweisen wir auf die Erläuterungen im Gesamtanhang.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 nebst Lagebericht der Hansestadt Wipperfürth wurde von uns geprüft und am 16. September 2019 mit einem uneingeschränkten kommunalen Bestätigungsvermerk versehen. Der Jahresabschluss des in den Gesamtabchluss einbezogenen Tochterunternehmens WEG sowie der Jahresabschluss der BEW, für die eine At-Equity-Bewertung vorgenommen wurde, wurden von einem anderen Abschlussprüfer geprüft und beide am 15. Mai 2019 jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Wir haben den Prüfungsbericht zur Prüfung des handelsrechtlichen Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 der WEG kritisch durchgesehen. Ferner haben wir den Prüfungsbericht zum 31. Dezember 2018 der BEW, für die eine At-Equity-Bewertung vorgenommen wurde, einer kritischen Durchsicht unterzogen.

Demnach sind die einbezogenen Jahresabschlüsse ordnungsmäßig.

4.3 Ordnungsmäßigkeit der Konzernrechnungslegung

4.3.1 Gesamtabschluss

Der Gesamtabschluss wird auf Ebene der Hansestadt Wipperfürth aus den Jahresabschlüssen der Hansestadt Wipperfürth und des in den Konsolidierungskreis einbezogenen Tochterunternehmens entwickelt. Die Kommunalbilanzen II wurden unter Beachtung der Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze der Hansestadt Wipperfürth aufgestellt.

Die Gesamtbilanz sowie die Gesamtergebnisrechnung sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Die Vermögensgegenstände, die Schulden, das Kapital und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet, für erkennbare Risiken wurden Rückstellungen in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Betrages gebildet. Konzernspezifische Besonderheiten wurden berücksichtigt.

Der Gesamtanhang enthält die notwendigen Erläuterungen der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung sowie die sonstigen Pflichtangaben.

Die Kapitalflussrechnung, die dem Gesamtanhang beizufügen ist, ist ordnungsmäßig.

Die Ausübung von Bilanzierungs-, Bewertungs-, Konsolidierungs- und Ausweiswahlrechten erfolgte unverändert zum Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2017.

Die angewandten Konsolidierungsmethoden entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und sind ordnungsgemäß. Die Konsolidierungsbuchungen sind zutreffend fortgeführt.

Aufgrund der Prüfung kommen wir zu dem Ergebnis, dass der Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2018 ordnungsgemäß aus den einbezogenen Jahresabschlüssen und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und den gesetzlichen Vorschriften sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht.

4.3.2 Gesamtlagebericht

Der vom Kämmerer aufgestellte und von der Bürgermeisterin bestätigte Gesamtlagebericht ist diesem Bericht als Anlage beigefügt.

Die Prüfung ergab, dass der Gesamtlagebericht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

4.4 Gesamtaussage des Gesamtabchlusses

4.4.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Gesamtabchlusses

Der Gesamtabchluss vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Hansestadt Wipperfürth.

4.4.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen und Konsolidierungsmethoden

Wir verweisen auf die weitergehenden Angaben im Gesamtanhang.

4.4.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen und Konsolidierungsmethoden

Die Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden wurden gegenüber dem Gesamtabchluss 2017 unverändert angewandt.

4.4.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Im Berichtsjahr waren keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Gesamtabchlusses zu verzeichnen.

4.4.5 Aufgliederungen und Erläuterungen

Von Aufgliederungen und Erläuterungen wurde an dieser Stelle abgesehen, da sie nicht zum Verständnis der Gesamtaussage des Gesamtabchlusses erforderlich sind.

5. WIEDERGABE DES KOMMUNALEN BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSEMERKUNG

Nach dem Ergebnis der Prüfung haben wir dem als Anlagen beigefügten Gesamtabschluss und dem Gesamtlagebericht der Hansestadt Wipperfürth für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 den folgenden uneingeschränkten Kommunalen Bestätigungsvermerk erteilt:

"Kommunaler Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers

Prüfungsurteil

Wir haben den Gesamtabchluss der Hansestadt Wipperfürth - bestehend aus der Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gesamtergebnisrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Gesamtanhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Gesamtabchluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns Hansestadt Wipperfürth zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018.

Gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW erklären wir in Anlehnung an § 322 HGB, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Gesamtabchlusses geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Gesamtabchlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB und nach § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung und der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Gesamtabchlusses“ unseres kommunalen Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Gesamtabchluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Gesamtabchluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Gesamtabchlusses, der den gesetzlichen Vorschriften des § 116 Abs. 1 GO NRW a. F. i. V. m. §§ 49 ff. GemHVO NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Gesamtabchluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns Hansestadt Wipperfürth vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Gesamtabchlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Gesamtabchlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns Hansestadt Wipperfürth zur Fortführung seiner Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung seiner Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte im Zusammenhang mit der stetigen Erfüllung seiner Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Die für die Überwachung Verantwortlichen sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns Hansestadt Wipperfürth zur Aufstellung des Gesamtabchlusses.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Gesamtabchlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Gesamtabchluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Gesamtabchluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung und der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Gesamtabchlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Gesamtabchluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Gesamtabchlusses relevanten internen Kontrollsystem um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems des Konzerns Hansestadt Wipperfürth abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns Hansestadt Wipperfürth zur Fortführung seiner Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung seiner Aufgaben, aufwerfen könnte. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Gesamtabchluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse und Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Konzern Hansestadt Wipperfürth die stetige Aufgabenerfüllung nicht mehr ohne Inanspruchnahme finanzieller Unterstützung im Rahmen der Gewährträgerhaftung des Landes sicherstellen kann. Eine Insolvenz der Hansestadt Wipperfürth ist nach § 128 GO i.V.m. § 12 InsO ausgeschlossen.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Gesamtabchlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Gesamtabchluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Gesamtabchluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns Hansestadt Wipperfürth vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES GESAMTLAGEBERICHTS

Prüfungsurteil

Wir haben den Gesamtlagebericht des Konzerns Hansestadt Wipperfürth für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Gesamtlagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung NRW und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns Hansestadt Wipperfürth. In allen wesentlichen Belangen steht der Gesamtlagebericht in Einklang mit dem Gesamtabchluss und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Gesamtlageberichts unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt.

Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/ vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der für die Überwachung Verantwortlichen für den Gesamtlagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Gesamtlageberichts, der in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung NRW entspricht, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns Hansestadt Wipperfürth vermittelt, in allen wesentlichen Belangen mit dem Gesamtabchluss in Einklang steht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Gesamtlageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung NRW zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Gesamtlagebericht erbringen zu können. Die für die Überwachung Verantwortlichen sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns Hansestadt Wipperfürth zur Aufstellung des Gesamtlageberichts.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Gesamtlageberichts

Unsere Zielsetzung ist hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Gesamtlagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung NRW entspricht.

Die Ausführungen zur Verantwortung des Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Gesamtabchlusses gelten gleichermaßen für die Prüfung des Gesamtlageberichts mit der Ausnahme, dass wir nicht beurteilen, ob der Gesamtlagebericht die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle

Rödl & Partner

so darstellt, dass er unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns Hansestadt Wipperfürth vermittelt.

Des Weiteren führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Gesamtlagebericht durch. Auf Basis ausreichend geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass zukünftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Köln, den 16. August 2021

Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Quost
Wirtschaftsprüfer

gez. Richter
Wirtschaftsprüfer

(An dieser Stelle endet die Wiedergabe des Kommunalen Bestätigungsvermerks)"

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfung (IDR PL 260).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Kommunalen Bestätigungsvermerkes außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Kommunaler Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird.

Köln, den 16. August 2021

Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Quost
Wirtschaftsprüfer

gez. Richter
Wirtschaftsprüfer

6. ANLAGEN ZUM PRÜFUNGSBERICHT

- 6.1 Gesamtabschluss 2018 der Hansestadt Wipperfürth nebst Gesamtlagebericht
- 6.2 Kommunalen Bestätigungsvermerk
- 6.3 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017

Gesamtabschluss

zum 31. Dezember 2018

der

Hansestadt Wipperfürth



Selbstlernzentrum und Mensa Engelbert-von-Berg-Gymnasium

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Gesamtanhang	1-14
Anlage 1: Gesamtkapitalflussrechnung	15
Anlage 2: Gesamtverbindlichkeitspiegel	16
II. Gesamtlagebericht	17-33
III. Gesamtbilanz	34
IV. Gesamtergebnisrechnung	35

I. Gesamtanhang zum 31.12.2018 nach dem Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF)

1. Vorbemerkungen

Der Gesamtabschluss zum Stichtag 31.12.2018 wurde nach den Vorschriften der im Jahr 2018 gültigen Gesetze und Rechtsverordnungen aufgestellt. Durch das 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW (2. NKFVG NRW) erfolgte zum 01.01.2019 eine umfangreiche Gesetzesänderung. Davon besonders betroffen sind die Vorschriften in der Gemeindeordnung (GO) NRW. Weiterhin wurde zum 01.01.2019 die Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) durch die Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) ersetzt. Für die Aufstellung des vorliegenden Gesamtabschlusses 2018 gelten letztmalig die Vorschriften der GemHVO NRW.

Der Gesamtabschluss des Konzerns Hansestadt Wipperfürth nach dem Neuen Kommunalen Finanzmanagement besteht aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang. Dem Gesamtabschluss werden der Gesamtlagebericht und ein Beteiligungsbericht beigelegt.

Aufgabe des Gesamtabschlusses ist es, eine Verbesserung des Gesamtüberblicks über die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des wirtschaftlichen Handelns der Kommune und ihrer verselbständigten Aufgabenbereiche (vAB), auch Tochterunternehmen genannt, zu erreichen. Verselbständigte Aufgabenbereiche sind in privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Rechtsform errichtete, wirtschaftlich und organisatorisch verselbständigte Organisationseinheiten einer Kommune, die auch rechtlich selbständig sein können und wirtschaftliche oder hoheitliche Aufgaben der Kommune erfüllen.

Mit Hilfe ausgewählter Kennzahlen und der Einschätzung zukünftiger Chancen und Risiken im Gesamtlagebericht stellt der Gesamtabschluss ein Instrument zur strategischen Steuerung dar.

Die zum kommunalen Gesamtabschluss geschaffenen Regelungen verweisen auf das Referenzmodell des HGB-Konzernabschlusses (Stand 2002 für die Erstkonsolidierung zum 01.01.2010). Zweck der HGB-Konzernrechnungslegung ist es, den Konzern als fiktive rechtliche und wirtschaftliche Einheit (Einheitstheorie) unter Berücksichtigung der (kaufmännischen) Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) abzubilden. Um den kommunalen Konzern wie ein einziges Unternehmen darzustellen, sind alle Geschäftsvorfälle zu eliminieren, die aus internen Leistungsbeziehungen des Konzerns stammen.

Zunächst sind die einzubeziehenden Konzerneinheiten zu bestimmen (Konsolidierungskreis). Anschließend sind die einzelnen Bilanzen zu überprüfen, inwieweit aufgrund des für die Konzern-Mutter (Hansestadt Wipperfürth) geltenden Bilanzierungsrechts (NKF) Anpassungen im Rahmen einer Überleitung zur Kommunalbilanz II (KB II) bzw. Ergebnisrechnung II (ER II) erforderlich sind. Dann werden die Summenbilanz und die Summenergebnisrechnung ermittelt. Anschließend beginnt die eigentliche Konsolidierung. Hierbei unterscheidet man

- Kapitalkonsolidierung (= Aufrechnung des anteiligen Eigenkapitals in der KB II der Töchter mit dem Beteiligungsbuchwert in der Bilanz der Mutter)
- Schuldenkonsolidierung (= Eliminierung der Forderungen und Verbindlichkeiten innerhalb des Konsolidierungskreises)

- Aufwands- und Ertragskonsolidierung (= Eliminierung der Aufwendungen und Erträge innerhalb des Konsolidierungskreises)
- Zwischenergebniseliminierung (= Eliminierung der Zwischengewinne und – verluste, die im Leistungsaustausch zwischen Konzerneinheiten entstanden sind).

Nach erfolgter Konsolidierung liegen Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung vor, die gemeinsam mit dem Gesamtanhang den Gesamtabschluss bilden.

2. Konsolidierungskreis

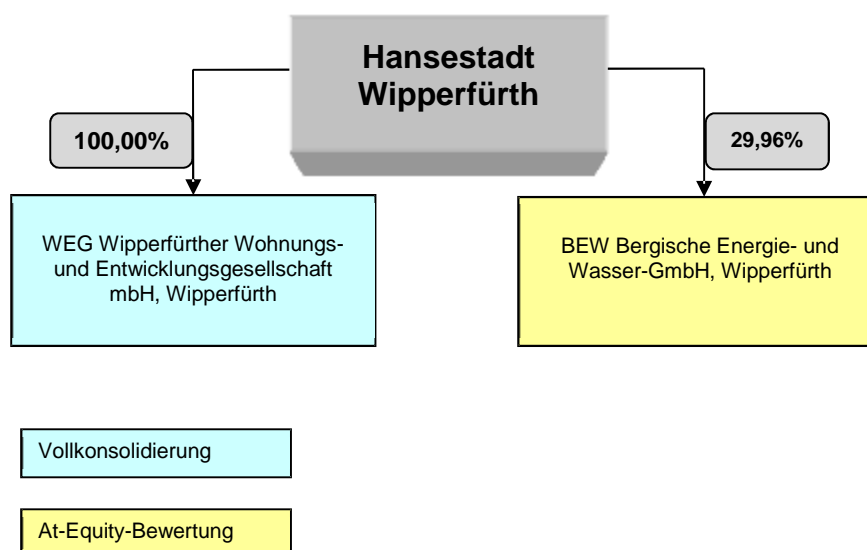
Unternehmen und Einrichtungen des öffentlichen oder privaten Rechts sind nur einzu beziehen, wenn sie unter der einheitlichen Leitung der Gemeinde stehen oder die Gemeinde auf sie einen beherrschenden Einfluss hat.

In den Gesamtabschluss müssen verselbständigte Aufgabenbereiche nicht einbezogen werden, wenn sie für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage der Gemeinde zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind.

Die Hansestadt Wipperfürth ist unmittelbar mit 100 % an der WEG Wipperfürther Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH, Wipperfürth, (WEG) beteiligt. Da dieses Tochterunternehmen als wesentlich für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Hansestadt Wipperfürth zu vermitteln, angesehen wird, wurde eine Konsolidierung vorgenommen, die nachstehend beschrieben ist.

Weitere unmittelbare oder mittelbare Mehrheitsbeteiligungen bestehen nicht. Der Konsolidierungskreis besteht damit aus zwei Konsolidierungseinheiten, nämlich der Hansestadt Wipperfürth und der WEG.

Mit der BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH, Wipperfürth, (BEW) besteht ein Unternehmen, das unter maßgeblichem Einfluss der Hansestadt Wipperfürth steht und für das eine At-Equity Bewertung vorgenommen wurde.



Weitere unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen der Hansestadt Wipperfürth bestehen wie folgt:

	<u>Anteil</u>
Abfall-, Sammel- und Transportverband Oberberg, Gummersbach, (ASTO)	3 Vertreter = 16,66 %
Oberbergische Verkehrsgesellschaft AG, Gummersbach, (OVAG)	1,84 %
Oberbergische Aufbaugesellschaft mbH, Gummersbach, (OAG)	2,03 %
Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung, Siegburg, (Civitec)	2,86 %
d-NRW AöR	Stammkapitaleinlage = 1T€

Bei diesen Beteiligungen beträgt der Anteil der Hansestadt Wipperfürth an den Stimmrechten der Gesellschafter weniger als 20 %. Es gilt die gesetzliche Vermutung des § 311 Abs. 1 S. 2 HGB a.F., wonach ein maßgeblicher Einfluss auf diese Beteiligungen nicht vorliegt. Folglich sind diese Beteiligungen mit den jeweiligen Buchwerten aus den Jahresabschlüssen der Konsolidierungseinheiten (Hansestadt Wipperfürth und WEG) in den Gesamtabschluss zu übernehmen und mit den fortgeführten Anschaffungskosten zu bewerten.

3. Konsolidierungs- und At-Equity-Bewertungsmethoden

Der Empfehlung des Modellprojektes folgend, wird gem. § 50 Abs. 1 GemHVO i.V.m. § 301 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 HGB a.F. bei der Vollkonsolidierung die Neubewertungsmethode angewendet.

Bei der Neubewertungsmethode wird vor Durchführung der Kapitalkonsolidierung zunächst das (Vermögen und die Schulden und damit indirekt das) Eigenkapital des zu konsolidierenden Tochterunternehmens neu bewertet - das HGB spricht vom Ansatz des Eigenkapitals mit einem Wert, der dem beizulegenden Wert der Vermögensgegenstände und Schulden im Zeitpunkt der Erstkonsolidierung entspricht - und erst dann ist in einem nächsten Schritt die Aufrechnung mit dem Beteiligungsbuchwert vorzunehmen.

Die Neubewertungsmethode führt grundsätzlich zur vollständigen Aufdeckung aller stillen Reserven/stillen Lasten, ggf. auch über den beteiligungsproportionalen Anteil hinaus. Ein aktiver Unterschiedsbetrag ist als Geschäfts- oder Firmenwert (Goodwill) anzusehen. Ist das anteilige Eigenkapital des Tochterunternehmens höher als der Buchwert der Anteile, entsteht ein passiver Unterschiedsbetrag, der auf seine Ursache untersucht werden muss. Je nach Ursache ist der Unterschiedsbetrag dem Eigenkapital (z.B. zwischenzeitliche Thesaurierungen) oder dem Fremdkapital zuzuordnen und fortzuführen. Die Verteilung der stillen Reserven wird auf Postenebene durchgeführt. Für die WEG wurden stille Reserven bei der Mehrzweckhalle Kreuzberg identifiziert und gehoben.

Eine At-Equity-Bewertung war im Gesamtabschluss für die BEW vorzunehmen. Dabei wurde die so genannte Buchwertmethode nach § 312 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 HGB a.F. angewandt, nach der der Unterschiedsbetrag zwischen dem Beteiligungsbuchwert einerseits und dem Anteil an Eigenkapital des assoziierten Unternehmens in der Konzernbilanz oder im Konzernanhang zu vermerken ist. Der aktive Unterschiedsbetrag beläuft sich zum 01.01.2010 auf EUR 5.656.686,32. Da stille Reserven in der Beteiligung nicht identifiziert wurden, erfolgt in entsprechender Anwendung des § 309 HGB a. F. die Fortführung und Abschreibung des Unterschiedsbetrags als Firmenwert und dessen Abschreibung über einen Zeitraum von 15 Jahren. Der Firmenwert beträgt zum 31.12.2018 EUR 2.262.674,54 und ist im Bilanzposten „Anteile an assoziierten Unternehmen“ enthalten.

Die Hansestadt Wipperfürth machte von dem Wahlrecht nach § 312 Abs. 5 HGB a.F. Gebrauch, und passte die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden für den Gesamtabschluss nicht an.

4. Stichtag der Erstkonsolidierung

§ 301 Abs. 2 HGB a.F. betrifft den Stichtag der Erstkonsolidierung. Dies ist der Stichtag, zu dem die Erwerbsfiktion greifen soll und zu dem für Zwecke der Erstkonsolidierung eine Neubewertung (Aufdeckung von stillen Reserven) erfolgen soll.

Die Erstkonsolidierung wurde gemäß dem Wahlrecht nach § 50 Abs. 1 GemHVO i.V.m. § 301 Abs. 2 HGB i.d.F. vom 24.08.2002 auf den Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung der WEG in den Gesamtabschluss vorgenommen. Das ist bei der Hansestadt Wipperfürth der 01.01.2010. Aus dem gewählten Erstkonsolidierungszeitpunkt ergibt

sich, dass die Aufrechnung des Beteiligungsbuchwerts mit dem anteiligen Eigenkapital auf den 01.01.2010 vorgenommen wurde und Veränderungen des Eigenkapitals in den Jahren 2007 bis 2009 bis zum 01.01.2010, dem Stichtag der Gesamtabschlussöffnungsbilanz, in die Kapitalkonsolidierung einbezogen wurden.

5. Vereinheitlichung von Bilanzierung und Bewertung

Die in den Gesamtabschluss übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden des in den Gesamtabschluss einbezogenen Unternehmens WEG sind nach den auf den Jahresabschluss der Mutter (Hansestadt Wipperfürth) anwendbaren Bewertungsmethoden (NKF) einheitlich zu bewerten. Im Hinblick auf die Aussagekraft des Gesamtabschlusses und den abweichenden Charakter kommunaler Bilanzen beschränken sich etwaige Anpassungen des Einzelabschlusses auf Einzelfälle. Hinsichtlich der Bewertungsgrundsätze und Bewertungsmethoden wird dem Grundsatz der Wesentlichkeit insbesondere dort Bedeutung beigemessen, wo für die Wertfindung lediglich noch unwesentliche Auswirkungen erwartet werden.

Auf eine Anpassung von Bewertungsvereinfachungsverfahren wird verzichtet.

Nutzungsdauern werden nicht angepasst, da vorhandene Unterschiede betriebsspezifisch sind bzw. keine wesentliche Bedeutung im Hinblick auf die Auswirkungen für die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage haben.

6. Konsolidierung

6.1 Kapitalkonsolidierung § 50 Abs. 1 GemHVO i.V.m. § 301 HGB a. F.

Der Beteiligungsansatz in der Bilanz der Hansestadt Wipperfürth wird mit dem auf die Beteiligung an der WEG entfallenden Eigenkapital des Tochterunternehmens verrechnet. Der Kapitalkonsolidierung liegt die gedankliche Konzeption zugrunde, dass an die Stelle der Beteiligung an dem Tochterunternehmen im Gesamtabschluss die Vermögensgegenstände und Schulden des Tochterunternehmens treten, so als hätte der Konzern einen Teilbetrieb erworben.

Aus der Erstkonsolidierung der WEG zum 01.01.2010 ergab sich ein aktiver Unterschiedsbetrag von EUR 30.904,58, der im Gesamtabschluss über einen Zeitraum von 15 Jahren abgeschrieben wird. Der Buchwert des Firmenwerts beträgt zum 31.12.2018 EUR 12.361,79 und wird unter dem Posten „Immaterielle Vermögensgegenstände“ ausgewiesen.

6.2 Schuldenkonsolidierung § 50 Abs. 1 GemHVO i.V.m. § 303 HGB a. F.

In die Schuldenkonsolidierung sollen alle Schuldposten einbezogen werden, durch welche die Schuldverhältnisse zwischen der Hansestadt Wipperfürth und der WEG abgebildet werden, soweit diese nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Nach dem Wortlaut des § 303 HGB fallen unter den Begriff der Schuldposten bei den Aktiva: Ausleihungen, Forderungen, aktive Rechnungsabgrenzungsposten und bei den Passiva: Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, passive Rechnungsabgrenzungsposten. Nach herrschender Meinung sind, soweit anwendbar, außerdem einzubeziehen: ausstehende Einlagen, geleistete Anzahlungen, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten, sonstige Vermögensgegenstände, Wertpapiere des Anlage- und Umlaufvermögens, Haftungsverhältnisse und sonstige Verpflichtungen.

Im Zuge der Schuldenkonsolidierung zum 31.12.2018 wurden Forderungen und Verbindlichkeiten von insgesamt EUR 31.898,80 gegeneinander aufgerechnet. Es wurden Forderungen der WEG gegen die Hansestadt Wipperfürth (EUR 18.921,19) und Forderungen der Hansestadt Wipperfürth gegen die WEG (EUR 12.977,61) mit den entsprechenden Verbindlichkeiten konsolidiert.

6.3 Aufwands- und Ertragskonsolidierung § 50 Abs. 1 GemHVO i.V.m. § 305 HGB a.F.

Erträge aus Lieferungen und Leistungen zwischen den in den Gesamtabschluss einbezogenen Konsolidierungseinheiten sind mit den auf sie entfallenden Aufwendungen zu verrechnen, sofern sie nicht als Erhöhung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen oder als aktivierte Eigenleistung auszuweisen sind. Analog ist mit anderen Erträgen aus Lieferungen und Leistungen und die auf diese entfallenden

Aufwendungen zu verfahren.

Der Anwendungsbereich erstreckt sich dabei auf:

- Konsolidierung der Innenumsätze aus Lieferungen und Leistungen,
- Konsolidierung anderer Aufwendungen und Erträge (z.B. konzerninterne Nutzungsüberlassungsverhältnisse oder Zinsen aus Darlehensgewährungen),
- Konsolidierung der Aufwendungen und Erträge aus der Gewerbe- und Grundsteuer.

Die Aufwands- und Ertragskonsolidierung wird in vereinfachter Form (auf Basis der gebuchten Aufwendungen der Hansestadt Wipperfürth oder der Erträge bzw. Aufwendungen der WEG) durchgeführt. Insgesamt wurden Aufwendungen und Erträge in Höhe von EUR 595.759,41 konsolidiert. Der überwiegende Teil der Konsolidierung entfiel mit EUR 380.835,00 auf Mieten, die von der Stadt an die WEG gezahlt wurden.

6.4 Zwischenergebniskonsolidierung § 50 Abs. 1 GemHVO i.V.m. § 304 HGB a.F.

Voraussetzungen:

1. Vorliegen eines Vermögensgegenstandes,
2. Bilanzierung des Vermögensgegenstandes,
3. Herkunft durch Lieferungen und Leistungen innerhalb des Konsolidierungskreises,
4. Wertunterschied zu den "Konzern- Anschaffungs- u. Herstellungskosten" und dem Ausweis im Einzelabschluss des empfangenden Konzernunternehmens.

Beispiele:

Veräußerung von Grundstücken

Veräußerung von Gebäuden

Veräußerung von einer Konsolidierungseinheit selbst erstellter immaterieller Vermögensgegenstände.

Die Zwischenergebniseliminierung ist nicht vorzunehmen, wenn der Vorgang für den Konzern für eine Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nur von untergeordneter Bedeutung ist (§ 304 Abs. 2 HGB). Innerkonzernliche Geschäftsvorfälle, bei denen sich wesentliche Zwischengewinne ergeben haben, lagen nicht vor. Aus diesem Grund erfolgte keine Zwischenergebniseliminierung im Gesamtabschluss.

7. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Gesamtbilanz des Konzerns Hansestadt Wipperfürth wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften der GO NRW und der GemHVO NRW aufgestellt.

Die Gesamtbilanz auf den 31.12.2018 enthält sämtliche **Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten**. Die jeweiligen Bilanzansätze sind zum Bilanzstichtag vorsichtig und überwiegend einzeln bewertet worden. Sämtliche bis

zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung bekannt gewordenen Risiken, die am Bilanzstichtag bereits vorlagen, wurden aufgenommen.

Für die in der Eröffnungsbilanz der Hansestadt Wipperfürth zum Stichtag 01.01.2007 in Ansatz gebrachten Werte wurden gem. § 92 Abs. 3 GO NRW, die vorsichtig geschätzten Zeitwerte herangezogen.

Die Bewertung der Vermögenszugänge des laufenden Jahres erfolgte zu Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Gegenstände, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, wurden planmäßig linear abgeschrieben.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit ihrem Nominalwert bilanziert.

Die Ausfallrisiken wurden durch Pauschal- und Einzelwertberichtigungen abgedeckt.

Für Verpflichtungen, die dem Grunde und der Höhe nach zum Abschlussstichtag noch nicht genau bekannt waren, wurden Rückstellungen in angemessener Höhe gebildet.

Die Verbindlichkeiten wurden mit dem jeweiligen Rückzahlungsbetrag passiviert.

Im Zusammenhang mit Krediten nutzt die Stadt Wipperfürth derivative Finanzinstrumente. Derivate sind aus anderen Finanzprodukten (= "Underlyings" oder Grundgeschäfte) abgeleitete Finanzgeschäfte / Finanzinstrumente. Zu den derivativen Finanzgeschäften zählen z.B. Swaps, die zur Absicherung bestehender Risikopositionen eingesetzt werden können. Grundsätzlich ist der Sicherheit und der Risikominimierung bei der Gestaltung von Kreditkonditionen Vorrang zu gewähren. Die Hansestadt Wipperfürth hat in Bezug auf die eingesetzten Swaps Bewertungseinheiten mit den zugrundeliegenden Darlehen gebildet. Insoweit wurde von dem Grundsatz der Einzelbewertung gemäß § 32 Abs. 1 S. 2 GemHVO zulässigerweise abgewichen.

8. Erläuterungen zur Gesamtbilanz und zur Gesamtergebnisrechnung

In der Gesamtbilanz und in der Gesamtergebnisrechnung werden Posten ausgewiesen, die weit überwiegend aus dem Jahresabschluss zum 31.12.2018 der Hansestadt Wipperfürth übernommen wurden. Im Folgenden wird neben der Erläuterung konzernspezifischer Posten eine Aufgliederung nach den Konsolidierungseinheiten nur vorgenommen, soweit nennenswerte Beträge der WEG zuzuordnen sind.

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte:

	<u>EUR</u>
Hansestadt Wipperfürth	62.268.421,03
WEG	<u>3.407.599,36</u>
Summe	<u>65.676.020,39</u>

Anteile an assoziierten Unternehmen (Beteiligung an der BEW):

	<u>EUR</u>
Beteiligungsbuchwert der BEW zum 01.01.2010	13.039.191,20
Anteiliges Eigenkapital der Hansestadt Wipperfürth an der BEW zum 01.01.2010	<u>-7.382.504,88</u>
Aktiver Unterschiedsbetrag aus der At-Equity-Bewertung	<u>5.656.686,32</u>

Fortschreibung des Beteiligungsbuchwerts:

Beteiligungsbuchwert der BEW zum 31.12.2017	12.231.138,66
Anteiliger Jahresüberschuss 2018	1.857.641,14
Gewinnausschüttung an die Hansestadt Wipperfürth in 2018	-1.498.000,00
Abschreibung des Firmenwerts in 2018	<u>-377.112,42</u>
Beteiligungsbuchwert der BEW zum 31.12.2018	<u>12.213.667,38</u>

Vorräte:

	<u>EUR</u>
Hansestadt Wipperfürth	355,41
WEG	<u>693.341,77</u>
Summe	<u>693.697,18</u>

Die Vorräte der WEG betreffen zum Verkauf bestimmte Grundstücke.

Liquide Mittel:

	<u>EUR</u>
Hansestadt Wipperfürth	6.591.276,69
WEG	<u>898.409,05</u>
Summe	<u>7.489.685,74</u>

Die im Eigenkapital ausgewiesenen **Ergebnisvorträge** ergeben sich wie folgt:

Konzernergebnisvortrag zum 31.12.2017	176.537,52
Jahresergebnis WEG 2017	-97.255,42
Bewertungsanpassung WEG 2017	2.633,00
At-Equity-Bewertung BEW 2017	-359.453,27
Abschreibung Firmenwerte 2017	379.172,73
<u>Konzernergebnisvortrag zum 31.12.2018</u>	<u>101.634,56</u>

Gem. der NKF Handreichung zu § 49 GemHVO entfällt der separate Bilanzposten "Ergebnisvortrag". Die Position „Ergebnisvortrag“ wird jetzt unter der Annahme eines vorliegenden Verwendungsbeschlusses unter dem Bilanzposten „Allgemeine Rücklage“ ausgewiesen.

Sonstige Rückstellungen:

	<u>EUR</u>
Hansestadt Wipperfürth	931.077,59
WEG	<u>586.272,20</u>
Summe	<u>1.517.349,79</u>

Die sonstigen Rückstellungen der WEG betreffen weit überwiegend solche für Erschließungskosten.

Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen:

	<u>EUR</u>
Hansestadt Wipperfürth	37.569.697,71
WEG	<u>2.910.250,99</u>
Summe	<u>40.479.948,70</u>

Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung:

	<u>EUR</u>
Hansestadt Wipperfürth	51.000.000,00
WEG	<u>0,00</u>
Summe	<u>51.000.000,00</u>

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen:

	<u>EUR</u>
Hansestadt Wipperfürth	2.560.136,10
WEG	<u>3.728,43</u>
Summe	<u>2.563.864,53</u>

Sonstige Verbindlichkeiten

	<u>EUR</u>
Hansestadt Wipperfürth	1.487.641,24
WEG	<u>26.699,07</u>
Summe	<u>1.514.340,31</u>

Erhaltene Anzahlungen:

	<u>EUR</u>
Hansestadt Wipperfürth	3.932.496,45
WEG	<u>0,00</u>
Summe	<u>3.932.496,45</u>

Privatrechtliche Leistungsentgelte:

	<u>EUR</u>
Hansestadt Wipperfürth	671.167,47
WEG	<u>310.635,42</u>
Summe	<u>981.802,89</u>

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte der WEG ergeben sich zum weit überwiegenden Teil aus Grundstücksveräußerungen.

Die Bestandsveränderungen (Erhöhung des Bestands) von EUR 158.411,35 betreffen ausschließlich die bei der WEG unter den Vorräten ausgewiesenen erworbenen Grundstücke.

Finanzaufwendungen:

	<u>EUR</u>
Hansestadt Wipperfürth	1.218.308,55
WEG	<u>103.646,69</u>
Summe	<u>1.321.955,24</u>

9. Entwicklung des Konzerneigenkapitals

Insgesamt hat sich das **Eigenkapital** des Konzerns Hansestadt Wipperfürth im Haushaltsjahre 2018 wie folgt entwickelt:

	EUR
Konzerneigenkapital zum 31.12.2017	<u>16.891.122,38</u>
Hansestadt Wipperfürth Jahresergebnis 2018	-1.693.260,83
WEG: Jahresergebnis 2018	138.504,02
WEG Abschreibung Firmenwert 2018	-2.060,31
Hansestadt Wipperfürth: Abschreibung Firmenwert BEW 2018	-377.112,42
WEG: Abschreibung stille Reserven 2018	-2.633,00
Hansestadt Wipperfürth: Fortschreibung des At-Equity-Wertes der BEW 2018	359.641,14
Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der Allgemeinen Rücklage	-340.971,09
Konzerneigenkapital zum 31.12.2018	<u>14.973.229,89</u>

10. Erläuterungen zur Gesamtkapitalflussrechnung (Anlage 1)

Dem Gesamtanhang ist gem. § 51 Abs. 3 GemHVO eine Gesamtkapitalflussrechnung unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2) beizufügen. Sie ergänzt die Gesamtbilanz sowie die Gesamtergebnisrechnung um Informationen hinsichtlich der Herkunft und Verwendung der liquiden Mittel (Finanzlage).

Ausgangspunkt der Gesamtkapitalflussrechnung ist der Finanzmittelfonds, d.h. das Zahlungsmittelreservoir, das dem Konzern Hansestadt Wipperfürth insgesamt zur Verfügung steht.

Für die Darstellung aller Zahlungen eines Geschäftsjahres ist eine Unterscheidung nach

- Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit
- Cashflow aus der Investitionstätigkeit
- Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit

notwendig.

Laufende Geschäftstätigkeiten sind die wesentlichen auf Erlöserzielung ausgerichteten zahlungswirksamen Tätigkeiten der Kommune und ihrer Betriebe sowie deren sonstige Aktivitäten, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind.

Investitionstätigkeiten sind der Erwerb und die Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens, von längerfristigen finanziellen Vermögenswerten, die nicht dem Finanzmittelfonds oder der Finanzierungstätigkeit zugehören, die Einzahlungen aus Zuwendungen und Zuschüssen, die in den Sonderposten ausgewiesen werden, sowie die Anlage von Finanzmittelbeständen, die nicht dem Finanzmittelfonds oder der Finanzierungstätigkeit zugehören.

Finanzierungstätigkeiten sind zahlungswirksame Aktivitäten, die sich auf den Umfang und die Zusammensetzung der Eigenkapitalposten und der Finanzschulden der Kommune und ihrer Betriebe auswirken.

Aus der Addition der einzelnen Cashflows, ergibt sich die zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds (vgl. Nr. 27 des Schemas der Kapitalflussrechnung) in der Berichtsperiode.

Aus der Addition der Veränderungen und des Finanzmittelfonds am Ende des Vorjahres (bzw. des Finanzmittelfonds am Anfang der Periode) ergibt sich der Finanzmittelfonds am Ende der Periode.

Bei der Ermittlung und Darstellung der Cashflows (CF) wurde den Empfehlungen des Modellprojekts gefolgt. Im Einzelnen sind das:

- Derivative Ermittlung durch Aufbereitung des im Rechnungswesen vorhandenen Datenmaterials (Ableitung der Zahlungen aus den Bewegungen der Bilanz und der Ergebnisrechnung).
- Anwendung des indirekten Gliederungsschemas bei der Ermittlung des CF aus laufender Geschäftstätigkeit.
- Ableitung der Gesamtkapitalflussrechnung auf Basis konsolidierter Zahlen des Gesamtabschlusses unter Anwendung des Top-Down-Konzeptes.

Anlagen zum Anhang

- Anlage 1 Gesamtkapitalflussrechnung
- Anlage 2 Gesamtverbindlichkeitspiegel

Kapitalflussrechnung gem. § 51 Abs. 3 GemHVO

Ermittlung des Cashflows aus laufender Verwaltungstätigkeit nach indirekter Methode			
Zahlungsströme		Ergebnis 2018 EUR	Ergebnis 2017 EUR
1	Jahresergebnis	-1.576.921,40	1.185.898,09
2	+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf das Anlagevermögen und Wertpapiere des Umlaufvermögens	6.002.682,00	6.054.266,35
3	+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	679.774,49	517.953,15
4	+/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	-2.510.431,16	-2.914.402,81
5	+/- Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	148.309,01	259.615,99
6	+/- Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	404.385,52	635.605,64
7	+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	499.244,79	-3.310.884,40
8	-/+ Ein- und Auszahlungen aus außerordentlichen Posten	0,00	0,00
9	= Cashflow aus laufenden Geschäftstätigkeit (= Summe aus 1 bis 8)	3.647.043,25	2.428.052,01
Ermittlung des Cashflows aus Investitionstätigkeit nach direkter Methode			
Zahlungsströme		Ergebnis 2018 EUR	Ergebnis 2017 EUR
10	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	79.911,21	472.385,22
11	- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-7.897.357,89	-5.693.610,95
12	+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	0,00	0,00
13	- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-42.653,57	-37.160,51
14	+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	2.967,36	2.908,89
15	- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-150.646,04	-274.612,48
16	+ Einzahlungen aus dem Verkauf von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten	0,00	0,00
17	- Auszahlungen aus dem Erwerb von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten	0,00	0,00
18	+ Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	0,00	0,00
19	+ Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	0,00	0,00
20	+ Einzahlungen aus Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen sowie sonstigen Sonderposten	3.516.862,59	4.554.666,90
21	= Cashflow aus Investitionstätigkeit (Zeilen 10 bis 20)	-4.490.916,34	-975.422,93
Ermittlung des Cashflows aus Finanzierungstätigkeit nach direkter Methode			
Zahlungsströme		Ergebnis 2018 EUR	Ergebnis 2017 EUR
22	Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen (Kapitalerhöhungen, Verkauf eigener Anteile, etc.)	0,00	0,00
23	- Auszahlungen an Unternehmenseigner und Minderheitsgesellschafter (Dividenden, Erwerb eigener Anteile, Eigenkapitalrückzahlungen, andere Ausschüttungen)	0,00	0,00
24	+ Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	3.047.000,00	4.348.226,00
25	- Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	-2.579.860,56	-7.120.047,19
26	= Cashflow aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 22 bis 25)	467.139,44	-2.771.821,19
Gesamtkapitalflussrechnung			
		Ergebnis 2018 EUR	Ergebnis 2017 EUR
27	Cashflow aus laufenden Geschäftstätigkeit	3.647.043,25	2.428.052,01
	Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-4.490.916,34	-975.422,93
	Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	467.139,44	-2.771.821,19
28	+/- Wechselkurs-, konsolidierungskreis- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	0,00	0,00
29	+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	7.866.419,39	9.185.611,49
30	= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	7.489.685,74	7.866.419,39

Gesamtverbindlichkeitspiegel

Art der Verbindlichkeit	Gesamt- betrag zum 31.12.2018	mit einer Restlaufzeit von			Gesamt- betrag zum 31.12.2017
	EUR	bis zu 1 J. EUR	1 bis 5 J. EUR	mehr als 5 J. EUR	EUR
	1	2	3	4	5
1. Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	40.479.948,70	165.855,03	6.106.162,21	34.207.931,46	42.512.809,26
3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	51.000.000,00	41.000.000,00	10.000.000,00	0,00	48.500.000,00
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.563.864,53	2.563.864,53	0,00	0,00	1.736.529,69
6. Sonstige Verbindlichkeiten	1.514.340,31	1.514.340,31	0,00	0,00	1.833.580,44
7. Erhaltene Anzahlungen	3.932.496,45	3.932.496,45	0,00	0,00	4.890.144,56
Summe aller Verbindlichkeiten	99.490.649,99	49.176.556,32	16.106.162,21	34.207.931,46	99.473.063,95

Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten bestehen für den Konzern Hansestadt Wipperfürth zum 31.12.2018 in Form von Bürgschaften in Höhe von EUR 1.934.164,00. Soweit darüber hinaus von der Hansestadt Wipperfürth Bürgschaften an die WEG gewährt wurden, sind diese hier nicht anzugeben, weil die zugrundeliegenden Verbindlichkeiten in der Gesamtbilanz erfasst sind.

II. Gesamtlagebericht zum 31.12.2018 nach dem Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF)

1. Einleitung

Nach § 49 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW) ist dem Gesamtabschluss ein Lagebericht nach § 51 GemHVO NRW beizufügen.

Der Lagebericht soll einen Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Gesamtabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr geben. Er soll so gefasst werden, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde einschließlich der verselbstständigten Aufgabenbereiche vermittelt wird. Außerdem hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde zu enthalten. Auch ist auf die Chancen und Risiken für die künftige Gesamtentwicklung der Gemeinde einzugehen; zu Grunde liegende Annahmen sind anzugeben.

2. Rahmenbedingungen im Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der aktuellen Haushaltsumfrage des Städte- und Gemeindebundes NRW (Stand: 01.06.2019) ist die Haushaltssituation der nordrhein-westfälischen Kommunen nach wie vor als kritisch zu betrachten. An der aktuellen Haushaltsumfrage des Städte- und Gemeindebundes NRW beteiligten sich alle 360 kreisangehörigen Mitgliedskommunen mit rund 9,4 Mio. Einwohnern.

"Dank der erfreulichen Entwicklung der Steuereinnahmen und der hohen Schlüsselzuweisungen können mehr Kommunen als bisher ihren Haushalt ausgleichen. Dennoch reicht dies noch lange nicht für eine Trendwende", erklärte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, in Düsseldorf bei der Vorstellung der Umfrageergebnisse.

"Die gute Konjunktur führt dazu, dass im Jahr 2019 immerhin 129 Mitglieder des Verbandes ihren Haushalt strukturell ausgleichen können", machte Schneider deutlich. Dies stelle zwar eine Verbesserung gegenüber den Vorjahren (89 Kommunen in 2018) dar, bedeute aber im Umkehrschluss, dass den gesetzlich geforderten Normalfall nur etwa jede dritte (jede 4. Kommune in 2018) StGB NRW-Mitgliedskommune erreichen könne. Alle anderen Kommunen schafften trotz der guten Einnahmesituation den Haushaltsausgleich nur durch Rückgriff auf ihr Eigenkapital.

Den hohen Steuereinnahmen stehen weiter steigende Ausgaben insbesondere im Sozialbereich gegenüber. Hinzu kommen Lasten durch die nach wie vor große Anzahl von Flüchtlingen und weiterer Konsolidierungsdruck durch gestiegene Personalkosten.

Wie im Vorjahr wurde mit der Haushaltsumfrage der Abbau der Ausgleichsrücklage - der Anteil des Eigenkapitals, der im NKF zum fiktiven Haushaltsausgleich eingesetzt werden kann - sowie des Eigenkapitals allgemein abgefragt. Bis Ende 2019 werden 147 StGB NRW-Mitgliedstädte und -gemeinden ihre Ausgleichsrücklage vollständig aufgebraucht haben. Für 2020 erwarten dies sechs Kommunen und für die drei Folgejahre noch einmal sieben Kommunen. Dies bedeutet, dass im Finanzplanungs-

zeitraum insgesamt 160 der 360 StGB NRW-Mitgliedskommunen - mehr als 44 Prozent - ihre Ausgleichsrücklage vollständig aufgebraucht haben werden.

16 Kommunen haben bereits jetzt das gesamte Eigenkapital vollständig aufgezehrt. "Allein diese Zahl belegt den dringenden Handlungsbedarf", sagte Schneider. Der Ende 2011 verabschiedete Stärkungspakt Stadtfinanzen sei alternativlos. In diesem Rahmen müsse nun aber mit zusätzlichen Landesmitteln auch Hilfe für diejenigen Kommunen bereitgestellt werden, die aus eigener Kraft einen strukturellen Haushaltsausgleich nicht schaffen können. Die kommunale Familie sei wirtschaftlich nicht in der Lage, die finanziellen Lücken durch eigene Mittel zu schließen.

Nach den Zahlen des Statistischen Bundesamtes sind zum zweiten Mal die Kredite zur Liquiditätssicherung (Kassenkredite) in NRW gesunken, und zwar von 23,6 Mrd. Euro Ende 2017 auf 22,7 Mrd. Euro Ende 2018. Diese Zahlen sind allerdings nur bedingt aussagekräftig. Denn dabei wird die kommunale Wertpapierverschuldung nicht berücksichtigt, obwohl sie zumindest teilweise dieselbe Funktion erfüllt wie ein Kassenkredit.

Entscheidende Ursache für die andauernde strukturelle Unterfinanzierung der Städte und Gemeinden ist der Anstieg der Sozialkosten. Die jährlichen Aufwendungen für soziale Leistungen - Sozialtransferauszahlungen - beliefen sich für die NRW-Kommunen im Jahre 2018 auf gut 19,4 Mrd. Euro. "Wenn die Situation der Kommunen nachhaltig verbessert werden soll, müssen hier weitere Entlastungsschritte folgen - neben den Flüchtlingskosten vor allem bei der Eingliederungshilfe", forderte Schneider. Die staatliche Entlastung müsse mit der realen Entwicklung Schritt halten.*

Vor diesem Hintergrund ist es auch für die Hansestadt Wipperfürth weiterhin schwierig die Ihr übertragenen Aufgaben finanziell zu stemmen. Aufgrund der rückläufigen Entwicklung des Gewerbesteueraufkommens in 2018 um rd. 2,9 Mio. €, belief sich das Gesamtaufkommen aus Steuern und Abgaben im Jahr 2018 auf 35,9 Mio. € und damit um rd. 1,5 Mio. € unter dem Aufkommen aus dem Jahr 2017.

Darüber hinaus hat die Hansestadt Wipperfürth den Ausfall der Schlüsselzuweisungen für die Jahre 2017 und 2018, aufgrund der positiven Entwicklung des Gewerbesteueraufkommens aus den Vorjahren, zu kompensieren.

*Quelle: StGB NRW - Pressemitteilung 10/2019, Düsseldorf, 12.06.2019

3. Allgemeine Finanzlage der Hansestadt Wipperfürth und der WEG

Da die Haushalte nicht ausgeglichen werden können, wird das finanzwirtschaftliche Geschehen in Wipperfürth seit den neunziger Jahren durch die Aufstellung von Haushaltssicherungskonzepten begleitet.

Mit der Umstellung ab 01. Januar 2007 von der Kameralistik auf das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) sind darüber hinaus weitere Haushaltsbelastungen hinzugekommen. Alleine im Rechnungsjahr 2018 sind dies rund 7,2 Mio. € für die zusätzlich zu erwirtschaftenden Abschreibungen (5,9 Mio. €) und die Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen, Beihilfen, Altersteilzeit, Urlaub, Überstunden und

sonstigen Rückstellungen (rd. 1,3 Mio. €). Siehe hierzu auch den Rückstellungsspiegel als Anlage zum Jahresabschluss.

Ratsbeschlüsse und Verwaltungsentscheidungen 2018

Im Geschäftsjahr 2018 wurden folgende **bedeutsame Ratsbeschlüsse und Verwaltungsentscheidungen** für die künftige Stadtentwicklung getroffen:

- Ø Mit Beschluss vom 06.02.2018 ermächtigte der Rat die Verwaltung, einen Vertrag zwischen Stadt und Bürgerstiftung "WIR Wipperfürther" über die Nutzung der "Alten Drahtzieherei" für die Kinder- und Jugendarbeit des städtischen Jugendamtes und für sonstige Veranstaltungen der Hansestadt Wipperfürth abzuschließen.
- Ø Für das Schuljahr 2018/2019 wurde in der Ratssitzung vom 08.05.2018 beschlossen, je eine Person des Bundesfreiwilligendienstes (Bufdi) für die Konrad-Adenauer-Hauptschule, die Hermann-Voss-Realschule und das Engelbert-von-Berg Gymnasium sowie je einen Bufdi pro Grundschulverbund zur Förderung der schulischen Inklusion in den Schulen einzustellen. Hierfür werden die Mittel der Inklusionspauschale der Hansestadt Wipperfürth verwendet.
- Ø In selbiger Sitzung entschied der Rat über die Schaffung weiterer Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen. Folgende Maßnahmen sollen zu einer Realisierung beitragen:
 1. Für die Schaffung weiterer Betreuungsplätze in Kindertagesstätten für Kinder im Alter unter 3 Jahren wird die Kath. Kindertagesstätte/Familienzentrum Don Bosco um eine Gruppe der Gruppenform II (10 Kinder im Alter unter 3 Jahren) erweitert. Durch diese Maßnahme werden 10 Betreuungsplätze geschaffen.
 2. Die investiven Mittel für Um- und Anbau und Ausstattung sowie die hierzu erwarteten Fördermittel des Landes, werden im Haushalt 2019 planmäßig bereitgestellt. Der hiernach verbleibende städtische Anteil beträgt rd.131.000 €.
 3. Die Mittel für den laufenden Betrieb werden im Haushalt ab 2019 bereitgestellt.
- Ø Der Rat stimmte, in der Sitzung vom 08.05.2018, dem Beitritt zum HanseVerein - Verein zur Förderung des internationalen Städtebundes DIE HANSE e.V. und der Finanzierung eines Geschäftsführers des Städtebundes zu.
- Ø Die Teilnahme der Hansestadt Wipperfürth an der "Fairtrade-Towns" Kampagne, mit dem Ziel zur Ernennung als "Fairtrade-Town", wurde in der Ratssitzung am 05.07.2018 beschlossen.

- Ø In selbiger Sitzung entschied der Rat, zur Ergänzung des bestehenden Klimaschutzkonzeptes von Dezember 2013, über die teilweise Umrüstung der Fahrzeugflotte des Bauhofes auf Elektromobilität.
- Ø Auch nach Einführung des neuen Verpackungsgesetzes (VerpackG), wird die Hansestadt Wipperfürth, lt. Entscheidung des Rates vom 05.07.2018, weiterhin das Sammelsystem "Gelber Sack" betreiben.
- Ø Aufgrund des Berichtes der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) "Schulen der Hansestadt Wipperfürth im Jahr 2014"/ Teilbericht "Schülerbeförderung", wurde die Verwaltung, durch Beschluss vom 05.07.2018, beauftragt, bis Frühjahr 2019 Einsparpotentiale beim Schülerspezialverkehr zu ermitteln.
- Ø In seiner Sitzung vom 09.10.2018 ermächtigte der Rat die Vertreter der Hansestadt Wipperfürth, die Auflösung des Bergischen Transportverbandes (BTV) zum 31.12.2018 in der Verbandsversammlung des BTV zu beschließen.

Die Rechte und Pflichten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nach dem neuen Verpackungsgesetz werden ab dem 01.01.2019 vom Abfall-Sammel- und Transportverband Oberberg (ASTO) in seiner Zuständigkeit als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger wahrgenommen.
- Ø Zur Gesundheitsförderung der Kinder in Schulen und Kindertagesstätten beschloss der Rat in der Sitzung vom 18.12.2018, für ein gesundes Mittagessen und ein entsprechendes Obst- und Gemüseprogramm einen jährlichen Zuschuss von 1.500 € pro OGS-Gruppe und insgesamt 14.196 € für die Kindertagesstätten, beginnend mit dem Schul- und Kindergartenjahr 2019/2020, zur Verfügung zu stellen.
- Ø Der Rat stellte in seiner Sitzung vom 18.12.2018 den Jahresabschluss 2017, die Bilanzsumme der Schlussbilanz zum 31.12.2017 mit 203.909.081,96 € und das Eigenkapital zum 31.12.2017 mit 16.992.756,94 € fest, beschloss den Jahresüberschuss 2017 von 1.110.995,13 € der Ausgleichsrücklage zuzuführen und erteilte dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2017 Entlastung.
- Ø Ebenso bestätigte der Rat am 18.12.2018 den Gesamtabschluss 2015 mit einem Gesamtfehlbetrag von 4.667.521,68 €, die Bilanzsumme der Gesamtbilanz zum 31.12.2015 mit 205.644.249,32 € und das Eigenkapital zum 31.12.2015 mit 15.017.112,09 € und erteilte dem Bürgermeister für den Gesamtabschluss 2015 Entlastung.
- Ø Der Rat beschloss das in der Sitzung vom 18.12.2018 vorgestellte "Integrationskonzept." Das Konzept soll die Integration der Flüchtlinge, unter Berücksichtigung aller Lebensbereiche und aller ehrenamtlichen und hauptamtlichen Akteure zum Ziel haben. Integration wird in Wipperfürth schon gelebt, das Konzept soll weitere Impulse geben.

Finanzlage WEG

Die wirtschaftliche Lage der WEG für das Geschäftsjahr 2018 lässt sich zusammengefasst wie folgt darstellen:

Das langfristig gebundene Vermögen ist durch langfristig verfügbare Mittel gedeckt. Es besteht eine Überdeckung in Höhe von T€ 798. Die Eigenkapitalquote beträgt 27,8 % gegenüber 25,1% im Vorjahr. Zum Bilanzstichtag verfügte die Gesellschaft über zum Verkauf bestimmte Grundstücke in Höhe von T€ 693 (Vorjahr T€ 852). Die Liquiditätsüberdeckung stieg um T€ 342 auf T€ 898 zum Bilanzstichtag des Berichtsjahres an. Der Jahresüberschuss beträgt im Berichtsjahr T€ 139. Die Umsatzerlöse enthalten im Wesentlichen mit T€ 393 (Vorjahr T€ 384) Erlöse aus Vermietung. Aus der Vermarktung und Erschließung im Baugebiet Neyetal ergeben sich weitere Erlöse aus der Betreuung von T€ 355 (Vorjahr T€ 325). Die Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen betreffen ausschließlich die Aufwendungen für Verkaufsgrundstücke.

Als Maßnahme zur Verbesserung der Ertragslage ist von der Geschäftsführung weiter die Konzentration auf die Kernaufgaben geplant.

4. Darstellung der Gesamtvermögens- und Gesamtschuldenlage sowie der Bilanzstruktur

Die Vermögens- und Schuldenlage wird anhand der Entwicklung der Bilanzen zum Stichtag 31.12.2018 im Vergleich zum Vorjahr erläutert. Die Bilanzen stellen sich in komprimierter Form wie folgt dar:

Aktiva

Aktiva	31.12.2018	%	31.12.2017	%	Veränderung
1. Anlagevermögen	194.051.448,85	93,2	192.553.103,30	92,8	1.498.345,55
2. Umlaufvermögen	12.002.559,75	5,8	12.631.408,64	6,1	-628.848,89
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	2.051.819,43	1,0	2.204.089,71	1,1	-152.270,28
Summe Aktiva	208.105.828,03	100	207.388.601,65	100	717.226,38

Zum Anlagevermögen gehören alle Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, dauernd vom Konzern Hansesstadt Wipperfürth genutzt zu werden. Das besondere Merkmal der Dauerhaftigkeit liegt darin, dass diese Vermögensgegenstände nicht zur Veräußerung bestimmt sind. Das Gesamtanlagevermögen beträgt rd. 194,1 Mio. € (93 % der Bilanzsumme). Die Gesamtbilanz zeigt damit eine leicht steigende Anlagenintensität im Vergleich zum Haushaltsjahr 2017.

Der Wert des Anlagevermögens hat sich gegenüber dem Vorjahr (192,5 Mio. €) um rund 1.498 T€ erhöht. Dabei standen den Anlagenzugängen von rund 8,1 Mio. € (Vj.: 6 Mio. €) Abgänge und Abschreibungen von 6,6 Mio. € (Vj.: 6,7 Mio. €) gegenüber.

Zum Umlaufvermögen gehören alle Gegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb des Konzerns Hansesstadt Wipperfürth zu dienen. Sie sind vielmehr für den Verbrauch, den Verkauf oder nur für eine kurzfristige Nutzung bestimmt. Gemessen an dem Gesamtvermögen nimmt das Umlaufvermögen mit rd.

12 Mio. € oder 5,8 % der Bilanzsumme eine relativ geringe Bedeutung ein. Hier ergab sich im Geschäftsjahr 2018 eine Abnahme um rd. 0,6 Mio. €, die im Wesentlichen auf die Reduzierung der bei der Hansestadt Wipperfürth zum Stichtag 31.12.2018 ausgewiesenen liquiden Mittel zurückzuführen ist.

Passiva

Passiva	31.12.2018	%	31.12.2017	%	Veränderung
1. Eigenkapital	14.973.229,89	7,2	16.891.122,38	8,1	-1.917.892,49
2. Sonderposten	71.115.629,04	34,2	69.169.020,78	33,4	1.946.608,26
3. Rückstellungen	18.330.811,79	8,8	17.651.037,30	8,5	679.774,49
4. Verbindlichkeiten	99.490.649,99	47,8	99.473.063,95	48,0	17.586,04
5. PRAP	4.195.507,32	2,0	4.204.357,24	2,0	-8.849,92
Summe Passiva	208.105.828,03	100	207.388.601,65	100	717.226,38

Die Passivseite gibt Auskunft darüber, wie das Vermögen des Konzerns Hansestadt Wipperfürth finanziert wurde und macht die Mittelherkunft sichtbar. Das Verhältnis von Eigen- und Fremdkapital ist hier von besonderer Bedeutung. Die Eigenkapitalquote dient regelmäßig als Indikator für die Kreditwürdigkeit und wird im Rahmen der allgemein steigenden Verschuldung der Kommunen zunehmend an Bedeutung erlangen.

Das Eigenkapital der Bilanz ermittelt sich als Saldo der Vermögenswerte abzüglich der Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und der passiven Rechnungsabgrenzungsposten. Das Eigenkapital hat einen Anteil von 7,2 % der Bilanzsumme und lag zum 31.12.2017 noch bei 8,1 %. Die Abnahme resultiert im Wesentlichen aus dem Jahresfehlbetrag der Hansestadt Wipperfürth im Geschäftsjahr 2018.

Die Sonderposten mit einem Gesamtvolumen von 71,1 Mio. € (34,2 % der Bilanzsumme) erfassen die Zuschüsse, Zuwendungen und Beiträge von Dritten für investive Maßnahmen sowie den Sonderposten für den Gebührenausschuss und sonstige Sonderposten. Die Sonderposten für Zuschüsse, Zuwendungen und Beiträge werden in den kommenden Haushaltsjahren entsprechend der Nutzungsdauern der mitfinanzierten Vermögenswerte zugunsten der Ergebnisrechnung ertragswirksam aufgelöst und verringern somit die Belastungen, die durch die Abschreibungen der bezuschussten Vermögensgegenstände entstehen. Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Wert der Sonderposten um 1,9 Mio. € erhöht. Den Zuführungen von rd. 4,8 Mio. € standen Auflösungen (einschließlich Abgänge) von rd. 2,9 Mio. € gegenüber.

Die Rückstellungen belaufen sich auf rd. 18,3 Mio. € (8,8 % der Bilanzsumme) und haben sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 0,7 Mio. € erhöht.

Die Verbindlichkeiten beinhalten alle weiteren zum Bilanzstichtag bestehenden Schulden. Diese belaufen sich auf rd. 99 Mio. € (47,8 % der Bilanzsumme). Größter Einzelposten sind die Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten mit insgesamt 51 Mio. €, die sich im Vergleich zum Vorjahr um 2,5 Mio. € erhöht haben. Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen mit insgesamt 40,5 Mio. €, haben sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 2 Mio. € verringert. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen nahmen um 0,8 Mio. € zu; bei den sonstigen Verbindlichkeiten war eine Abnahme von 0,3 Mio. € zu verzeichnen. Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten insbesondere noch nicht verwendete Pauschalzuweisungen des Landes. Verbind-

lichkeiten aus "Erhaltenen Anzahlungen" reduzierten sich um rd. 1 Mio. €. Insgesamt ergab sich bei den Verbindlichkeiten eine geringe Zunahme zum Vorjahr um rd. 18 T€.

5. Darstellung der Gesamtertragslage und Gesamtfinanzlage

Die Gesamtertragslage des Konzerns Hansestadt Wipperfürth weist im Geschäftsjahr 2018 ein ordentliches Gesamtergebnis von - 1,8 Mio. € aus. Die ordentlichen Aufwendungen von 60,4 Mio. € konnten durch die ordentlichen Erträge von 58,6 Mio. € nicht gedeckt werden. Unter Berücksichtigung des positiven Finanzergebnisses von rd. 0,23 Mio. € ergibt sich ein Gesamtjahresfehlbetrag von 1,58 Mio. €.

Die maßgebenden Veränderungen können der folgenden Übersicht entnommen werden:

Gesamtabschluss zum 31.12.2018
II. Gesamtlagebericht gem. § 51 Abs. 1 GemHVO

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis 2018 EUR	Ergebnis 2017 EUR	Veränderung EUR
1	Steuern und ähnliche Abgaben	35.899.769,59	37.371.620,03	-1.471.850,44
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	8.384.642,11	9.130.576,85	-745.934,74
3	+ Sonstige Transfererträge	1.329.588,35	1.115.718,51	213.869,84
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	7.457.284,62	7.390.443,32	66.841,30
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	981.802,89	1.257.217,96	-275.415,07
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.714.150,69	3.084.481,15	-370.330,46
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	1.918.202,91	1.705.343,59	212.859,32
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	99.021,46	144.651,18	-45.629,72
9	+/- Bestandsveränderungen	-158.411,35	-373.783,38	215.372,03
10	= Ordentliche Gesamterträge	58.626.051,27	60.826.269,21	-2.200.217,94
11	-Personalaufwendungen	11.917.442,48	11.241.348,04	676.094,44
12	-Versorgungsaufwendungen	1.190.370,05	705.666,29	484.703,76
13	-Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	9.832.466,28	10.114.900,45	-282.434,17
14	-Bilanzielle Abschreibungen	6.002.682,00	6.054.266,35	-51.584,35
15	-Transferaufwendungen	28.192.823,29	28.376.835,78	-184.012,49
16	-Sonstige ordentliche Aufwendungen	3.293.985,20	2.991.503,08	302.482,12
17	= Ordentliche Gesamtaufwendungen	60.429.769,30	59.484.519,99	945.249,31
18	= Ordentliches Gesamtergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-1.803.718,03	1.341.749,22	-3.145.467,25
19	+ Finanzerträge	68.223,15	37.153,66	31.069,49
20	+ Erträge aus assoziierten Unternehmen	1.857.641,14	1.707.653,27	149.987,87
21	-Finanzaufwendungen	1.321.955,24	1.523.545,64	-201.590,40
22	-Aufwendungen aus assoziierten Unternehmen	377.112,42	377.112,42	0,00
23	= Gesamtfinanzergebnis (= Zeilen 19 und 22)	226.796,63	-155.851,13	382.647,76
24	= Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit (= Zeilen 18 und 23)	-1.576.921,40	1.185.898,09	-2.762.819,49
25	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00
26	-Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
27	= Außerordentliches Gesamtergebnis (= Zeilen 25 und 26)	0,00	0,00	0,00
28	= Gesamtjahresergebnis lt. Ergebnisrechnung (= Zeilen 24 und 27)	-1.576.921,40	1.185.898,09	-2.762.819,49
29	-Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	0,00	0,00	0,00
30	= Gesamtjahresergebnis der Hansestadt Wipperfürth lt. Bilanz (= Zeilen 28 und 29)	-1.576.921,40	1.185.898,09	-2.762.819,49

Die Finanzlage des Geschäftsjahres 2018 war im Konzern Hansestadt Wipperfürth durch einen positiven Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit in Höhe von rd. 3,6 Mio. € gekennzeichnet. Die Nettoinvestitionen (unter Berücksichtigung der Einzahlungen aus Zuwendungen, Zuschüssen und Beiträgen) beliefen sich auf rd. -4,5 Mio. €. Den Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten von 3,1 Mio. € standen Auszahlungen für planmäßige Tilgungen von 2,6 Mio. € gegenüber. Die liquiden Mittel reduzierten sich zum Vorjahr um 0,4 Mio. € auf 7,5 Mio. €.

6. Kennzahlen

Für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Konzerns Hansestadt Wipperfürth werden in der Regel spezielle Analysemethoden angewandt, um objektive Vergleiche durchführen zu können. Die nachfolgend ermittelten Kennzahlen sind aus dem einheitlichen NKF-Kennzahlenset gemäß dem Runderlass des Innenministeriums NRW vom 01.10.2008 entnommen.

Kennzahlen zur wirtschaftlichen Gesamtsituation:

Aufwandsdeckungsgrad	97 %	2018
	102,3 %	2017
	101,3 %	2016

Der Aufwandsdeckungsgrad zeigt an, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch die ordentlichen Erträge gedeckt werden können. Bei einem Aufwandsdeckungsgrad von mehr als 100 % ist erkennbar, dass die Erträge zur Deckung der Aufwendungen ausgereicht haben und darüber hinaus zur Deckung der Nettofinanzaufwendungen oder zur Rücklagenbildung eingesetzt werden konnten.

Eigenkapitalquote 1	7,2 %	2018
	8,1 %	2017
	7,4 %	2016

Die Eigenkapitalquote 1 setzt das Eigenkapital ins Verhältnis zur Bilanzsumme und zeigt an, in welchem Umfang das Vermögen des Konzerns durch Eigenkapital finanziert ist. Sie ist ein wichtiger Bonitätsindikator. Die Quote ist aufgrund des Jahresfehlbetrages der Hansestadt Wipperfürth aus 2018 im Vergleich zum Vorjahr gesunken. Sie liegt zum 31.12.2018 mit 7,2 % um 0,9 %-Punkte niedriger als die Eigenkapitalquote des Vorjahres und entspricht der Eigenkapitalquote des Jahresabschlusses der Hansestadt Wipperfürth.

Eigenkapitalquote 2	39,4 %	2018
	39,6 %	2017
	38,1 %	2016

Bei der Eigenkapitalquote 2 werden zusätzlich zu den Beträgen aus der Eigenkapitalquote 1 die Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen dem wirtschaftlichen Eigenkapital zugeordnet, da diese Beträge in der Regel nicht zurückgezahlt werden müssen. Trotz des Jahresfehlbetrages der Hansestadt Wipperfürth verringert sich die Eigenkapitalquote 2 nur leicht um 0,2 % zum Vorjahr. Dies resultiert aus einer Erhöhung der Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen im Geschäftsjahr 2018 um rd. 1,7 Mio. €

Fehlbetragsquote	-10,5 %	2018
	7,7 %	2017
	4,5 %	2016

Die Fehlbetragsquote gibt Auskunft über den durch einen Fehlbetrag in Anspruch genommenen Eigenkapitalanteil (Allgemeine Rücklage und Ausgleichsrücklage). Ziel der Geschäftsführung muss es sein, die Fehlbetragsquote auf einem positiven Wert oder bei „Null“ zu halten. Durch den in 2018 erzielten Jahresfehlbetrag ist eine negative Entwicklung zu verzeichnen.

Kennzahlen zur Vermögenslage:

Infrastrukturquote	41,9 %	2018
	42,4 %	2017
	41,6 %	2016

Die Infrastrukturquote verdeutlicht, in welchem Umfang das kommunale Vermögen in der Infrastruktur gebunden ist. Dieses Vermögen ist in der Regel nicht veräußerbar. Der Anteil des Infrastrukturvermögens hat im Geschäftsjahr 2018 im Vergleich zum Vorjahr leicht abgenommen.

Abschreibungsintensität	9,9 %	2018
	10,2 %	2017
	10,6 %	2016

Die Abschreibungsintensität zeigt an, welchen Anteil die Abschreibungen an den ordentlichen Aufwendungen haben und damit das ordentliche Ergebnis belasten. Rund 9,9 % der Aufwendungen werden durch Abschreibungen verursacht. Dies weist auf den hohen Bestand an Sachanlagevermögen des Konzerns Hansestadt Wipperfürth hin.

Drittfinanzierungsquote	43,4 %	2018
	44,3 %	2017
	28,4 %	2016

Die Drittfinanzierungsquote zeigt das Verhältnis zwischen den bilanziellen Abschreibungen und den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten im Geschäftsjahr an. Sie gibt damit an, inwieweit die Belastungen durch die Abschreibungen abgemildert werden.

Investitionsquote	122,8 %	2018
	88,2 %	2017
	95,3 %	2016

Die Investitionsquote gibt Auskunft darüber, in welchem Umfang dem Substanzverlust durch Abschreibungen und Vermögensabgängen neue Investitionen gegenüberstehen. Im Vergleich zum Jahr 2017 resultiert die deutliche Steigerung im Wesentlichen aus der Position „Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau“ der Hansestadt Wipperfürth. Hier wurde im Geschäftsjahr 2018 ein um rd. 2,5 Mio. € höheres Investitionsvolumen ausgewiesen.

Anlagenintensität	93,2 %	2018
	92,8 %	2017
	92,0 %	2016

Die Anlagenintensität stellt das Verhältnis zwischen dem Anlagevermögen und dem Gesamtvermögen auf der Aktivseite der Bilanz dar. Sie gibt Aufschluss darüber, ob die Höhe des Anlagevermögens den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen entspricht. Eine hohe Anlagenintensität hat in der Regel eine hohe Belastung durch Abschreibungen zur Folge.

Kennzahlen zur Finanzlage:

Anlagendeckungsgrad 2	68,4 %	2018
	69,7 %	2017
	66,8 %	2016

Diese Kennzahl gibt an, wie viel Prozent des Anlagevermögens mit langfristigem Kapital finanziert sind. Bei der Berechnung werden dem Anlagevermögen die langfristigen Passivposten Eigenkapital, Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen und langfristiges Fremdkapital gegenübergestellt. Die sogenannte „goldene Bilanzregel“ fordert einen Anlagendeckungsgrad 2 von mindestens 100%.

Kurzfristige Verbindlichkeitsquote	23,6 %	2018
	27,5 %	2017
	30,5 %	2016

Wie hoch die Bilanz durch kurzfristiges Fremdkapital (Verbindlichkeiten) belastet wird, kann mit Hilfe dieser Kennzahl beurteilt werden. Die Kennzahl ist, aufgrund einer höheren Belastung durch die Liquiditätskredite, gegenüber dem Vorjahr gestiegen.

Zinslastquote	2,2 %	2018
	2,6 %	2017
	2,9 %	2016

Die Zinslastquote zeigt auf, welche Belastung aus Finanzaufwendungen zusätzlich zu den ordentlichen Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit besteht. Die fallende Tendenz steht in engem Zusammenhang mit der andauernden Niedrigzinsphase auf den Kapitalmärkten.

Kennzahlen zur Ertragslage:

Personalintensität	19,7 %	2018
	18,9 %	2017
	18,9 %	2016

Die Personalintensität gibt an, welchen Anteil die Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen.

Sach- und Dienstleistungsintensität	16,3 %	2018
	17,0 %	2017
	18,1 %	2016

Die Sach- und Dienstleistungsintensität lässt erkennen, in welchem Ausmaß Leistungen von Dritten in Anspruch genommen werden.

Transferaufwandsquote	46,7 %	2018
	47,7 %	2017
	44,7 %	2016

Die Transferaufwandsquote stellt einen Bezug zwischen den Transferaufwendungen und den ordentlichen Aufwendungen her.

7. Chancen und Risiken

Allgemeines

In der Landesplanung ist Wipperfürth als Mittelzentrum mit einem Einzugsbereich von 50.000 Einwohnern eingestuft. Die Hansestadt hat seit 1991 den Status einer mittleren kreisangehörigen Stadt mit u.a. eigener Bauaufsichtsbehörde und eigenem Jugendamt. Wipperfürth erfüllt als Behörden- und Dienstleistungszentrum sowie Schulstadt Funktionen, die weit über die Stadtgrenzen hinausgehen. So beherbergt die Hansestadt das Amtsgericht, das Finanzamt, die Polizeiinspektion, die Agentur für Arbeit, ein Notariat und eine Prüfstelle des Technischen Überwachungsvereins. Neben sechs Grundschulen findet man hier eine Hauptschule, eine Realschule, zwei Gymnasien, das Berufsschulzentrum des Kreises mit integrierter Fachoberschule

Um diesen Herausforderungen zu begegnen, hat der Rat der Hansestadt in seiner Sitzung am 5. Juli 2018 einstimmig die Erarbeitung einer Gemeindeentwicklungsstrategie beschlossen.

Aufgrund der älter werdenden Bevölkerung muss ebenfalls daran gearbeitet werden, das vorhandene System der Seniorenbetreuung weiter auszubauen.

Vorrangiges Ziel dabei ist, dass Senioren solange wie eben möglich ein selbstbestimmtes und eigenständiges Leben in ihrem gewohnten Umfeld führen können. Hierfür hat sich unter Federführung der Seniorenberatung der Hansestadt Wipperfürth ein Aktionsbündnis Senioren in Wipperfürth gebildet, das berät, konkrete Hilfen anbietet, Freizeitgestaltungsangebote macht usw. Über weitere solche Bündnisse wird ganz aktuell beraten, um auch auf den Kirchdörfern entsprechende Hilfen anzubieten.

Es wird in den kommenden Jahren in Wipperfürth wie überall viel zu tun sein, wenn es darum geht, die Gesellschaft unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung zu gestalten. Ehrenamtliches Engagement wird dabei dringend erforderlich sein. Die Hansestadt konnte bisher auf dieses Angebot bauen und wird dies mit Sicherheit auch in der Zukunft tun können. Immer mehr rüstige Senioren scheiden aus dem Berufsleben aus. Es besteht die Hoffnung, diese in Bündnisse zur Nachbarschaftshilfe usw. mit aufnehmen zu können.

Bei der WEG liegen aus der derzeitigen Organisationsform der Gesellschaft und sonstigen Betriebsrisiken zurzeit keine den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Risiken vor.

Neben den üblichen Geschäftsrisiken aus der Abwicklung der Grundstücksgeschäfte zeichnen sich auch für die Zukunft keine besonderen Risiken ab.

*IT-NRW Landesdatenbank, aktuellster Datenbestand

8. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres

Nach dem Bilanzstichtag sind keine Vorgänge eingetreten, über die wegen Ihrer Bedeutung für die Entwicklung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage zu berichten ist.

9. Angaben nach § 116 Abs. 4 GO

Die Angaben nach § 116 Abs. 4 GO für die Mitglieder des Verwaltungsvorstands und die Ratsmitglieder sind nachstehend aufgeführt:

^^	Name, Vorname	Beruf	Mitgliedschaft in Organen
1	von Rekowski, Michael	Bürgermeister der Hansestadt Wipperfürth	Vertreter der Hansestadt Wipperfürth in der Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes NRW, Mitglied des Hauptausschusses des Städte- und Gemeindebundes NRW, Mitglied des Regionalrates Oberberg der Kreissparkasse Köln, Mitglied des Aufsichtsrates der Bergischen Energie- und Wasser GmbH Wipperfürth (BEW), Vorsitzender des BEW-Aufsichtsrates im jährlichen Wechsel mit den Bürgermeistern der Städte Hückeswagen und Wermelskirchen, Mitglied der Gesellschafterversammlung der BEW Netze GmbH, Wipperfürth. Mitglied des Verwaltungsbeirates der Rheinischen Energie AG (rhenag), Köln, Mitglied der Hauptversammlung des Gemeindeversicherungsverbandes (GVV), Köln, Mitglied der Hauptversammlung der Oberbergischen Verkehrsgesellschaft AG (OVAG), Gummersbach, Stellvertretendes Mitglied des Verbandsrates des Wupperversandes, Stellvertretender Verbandsvorsteher des Abfall- Sammel- und Transportverbandes Oberberg (ASTO), Mitglied der Gesellschafterversammlung des GTC Gründer- und Technologiezentrums Gummersbach, Geschäftsführer der Wipperfürther Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH
2	Kremer, Dirk	Beigeordneter der Hansestadt Wipperfürth u. allg. Vertreter des Bürgermeisters	Geschäftsführer der Wipperfürther Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH, Mitglied des Aufsichtsrates der Oberbergischen Aufbaugesellschaft mbH
3	Willms, Herbert	Stadtkämmerer der Hansestadt Wipperfürth	Mitglied der BEW-Gesellschafterversammlung; Mitglied der WEG - Gesellschafterversammlung
4	Hachenberg, Friedrich	Städtischer Verwaltungsdirektor	Mitglied der Gesellschafterversammlung der OAG mbH, Mitglied des WEG - Aufsichtsrates, Mitglied in der Verbandsversammlung der Civitec
5	Kamphuis, Leslie	Städtische Oberverwaltungsrätin	Mitglied der ASTO-Verbandsversammlung, Mitglied der Verbandsversammlung des Bergischen Transportverbandes (bis 31.12.2018)
6	Ahus, Margit	Geschäftsführerin	Mitglied der Verbandsversammlung des Bergischen Transportverbandes (bis 31.12.2018) Mitglied der ASTO-Verbandsversammlung Mitglied im Verwaltungsrat der Kreissparkasse Köln
7	Berster, Heribert	Betriebsbereichsleiter	1. stellvertretender Bürgermeister, Mitgliederversammlung Fischereigenossenschaft Obere Wupper Aufsichtsratsmitglied der Dorfladen Thier e.G.
8	Billstein, Regina	Fachanw./Familienrecht	2. stellvertretende Bürgermeisterin, Mitglied der WEG-Gesellschafterversammlung,
9	Bongen, Hermann-Josef	Kaufmann	Vorsitzender des WEG-Aufsichtsrates, Mitglied des BEW-Aufsichtsrates, Mitglied Gesellschafterversammlung der OAG mbH
10	Brachmann, Peter	Rentner	Mitglied der ASTO-Verbandsversammlung, Mitglied im WEG-Aufsichtsrat , geschäftsführendes Vorstandsmitglied der GBW, Mitglied der ASTO-Verbandsversammlung
11	Bremerich, Josef	Rentner	
12	Caspers, Dagmar	Waldorfflehrerin, Kindertagespflegeperson	
13	Ebert, Kai	Agraringenieur	Mitglied der WEG-Gesellschafterversammlung
14	Felderhoff, Klaus-Dieter	Kfm. Angestellter	Mitglied der WEG-Gesellschafterversammlung
15	Finthammer, Horst	Elektrotechniker	
16	Flosbach, Thomas	Finanzbeamter	Mitglied der WEG-Gesellschafterversammlung
17	Frielingsdorf, Hans-Otto	Rettungsassistent	
18	Goller, Christoph	Vermessungstechniker	Mitglied des WEG-Aufsichtsrates
19	Gottlieb, Joachim	Dipl.-Ingenieur	Mitglied im Regionalbeirat der Kreissparkasse Köln
20	Grolewski, Joachim	Beamter	Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes NRW, Mitglied im WEG-Aufsichtsrat
21	Hewald, Georg	Straßenbauer	
22	Hirsch, Hartmut	Bewährungshelfer	
23	Höhfeld, Niclas	Wirtschaftsingenieur	
24	Klett, Stefan	Techn. Vertriebsleiter	Vertreter der Hansestadt Wipperfürth in der Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes NRW
25	Koppelberg, Harald	Nachrichtentechniker	
26	Kremer, Stephan	kaufm. Angestellter	Mitglied der WEG-Gesellschafterversammlung
27	Liehn, Uschi	Bürokauffrau	
28	Mederlet, Frank	Geschäftsführer	Mitglied des BEW-Aufsichtsrates, Mitglied der Verbandsversammlung der Kreissparkasse Köln, Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes NRW, Mitglied des Aufsichtsrates der Oberbergischen Aufbau GmbH
29	Metzger, Andreas	Kraftfahrer	
30	Müller, Hans-Peter	Zahnarzt	
31	Palubitzki, Lothar	Geprüfter Pharmaref.	Mitglied der Verbandsversammlung des Bergischen Transportverbandes (bis 31.12.2018), Mitglied des BEW-Aufsichtsrates, Mitglied in der Verbandsversammlung des Wupperversandes
32	Scherkenbach, Friedhelm	Groß- u. Außenhandelskaufmann	Mitglied des BEW-Aufsichtsrates, Mitglied im Regionalbeirat Oberberg der Kreissparkasse Köln, Mitglied des WEG-Aufsichtsrates
33	Schmitz, Andreas	Studienrat	Mitglied der WEG-Gesellschafterversammlung, Mitglied des Aufsichtsrates der Dorfladen Thier eG
34	Schnepper, Josef W.	Diplom-Ingenieur	Mitglied des WEG-Aufsichtsrates
35	Schnippering, Bernd	Landwirtschaftsmeister	
36	Schröder, Bärbel	Wirtschaftsmathematikerin	Mitglied des BEW-Aufsichtsrates
37	Stefer, Michael	Polizeibeamter	Mitglied der Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes NRW Mitglied im Aufsichtsrat der OVAG Gummersbach Mitglied im Aufsichtsrat des Verkehrsbundes Rhein-Sieg (VRS GmbH) Mitglied der Zweckverbandversammlung Verkehrsbund Rhein-Sieg (VRS GmbH) Mitglied im Aufsichtsrat des Nahverkehr Rheinland (NVR) Mitglied der Zweckverbandversammlung Nahverkehr Rheinland Mitglied im Aufsichtsrat der Klinik Oberberg
38	Surborg, Joachim	Polizeibeamter	Vertreter der Stadt im Aufsichtsrat des Gemeinnützigen Bauvereins eG Wipperfürth
39	Wurth, Ralf	Diplomvolkswirt	Mitglied der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbunds Rhein-Sieg (VRS), Köln Mitglied des Aufsichtsrates der Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH, Köln Mitglied der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr Rheinland (NVR), Köln Stv. Mitglied des Hauptausschusses des Zweckverbandes Nahverkehr Rheinland (NVR), Köln Mitglied des Vergabeausschusses des Zweckverbandes Nahverkehr Rheinland (NVR), Köln Mitglied des Aufsichtsrates des Zweckverbandes Nahverkehr Rheinland (NVR), Köln Mitglied des Kuratoriums der Kulturstiftung Oberberg der Kreissparkasse Köln, Köln Mitglied der Mitgliederversammlung des Vereins Region Köln-Bonn e.V., Köln Mitglied der Vertreterversammlung für die Wahl von Mitgliedern für die Veranstaltungsgemeinschaft für Lokalfunk im Oberbergischen und Rheinisch-Bergischen Kreis, Bergisch Gladbach Geschäftsführender Gesellschafter der Familie Wurth Grundstücksverwaltungs GbR, Wipperfürth

10. Resümee

Hiermit wird der neunte Gesamtabschluss der Hansestadt Wipperfürth im Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF) vorgelegt.

Die Entwicklung der städtischen Finanzen ist, trotz der in den letzten Jahren günstigen konjunkturellen Entwicklung in Deutschland, als kritisch zu bewerten.

Obwohl das Jahr 2018 mit einem um rd. 3,5 Mio. € verbesserten Defizit schließt und dies, abweichend zu den Vorjahren, nicht primär durch überplanmäßige Gewerbesteuererträge, sondern überwiegend durch Aufwendungsminderungen begründet ist, ist die finanzielle Situation der Hansestadt Wipperfürth weiterhin instabil.

Wie bei dem überwiegenden Anteil der Kommunen in NRW kann auch in Wipperfürth, trotz der aufgestellten und fortgeschriebenen Haushaltssicherungskonzepte, der Negativtrend nicht deutlich gebremst werden. Ein weiterer Eigenkapitalverzehr wird die Folge sein.

Oberstes Ziel für die Hansestadt Wipperfürth bleibt weiterhin der für 2020 angestrebte Haushaltsausgleich. Hierfür ist der eingeschlagene Konsolidierungskurs konsequent fortzusetzen.

Darüber hinaus müssen Bund und Land dafür Sorge tragen, dass die Kommunen für die ihnen übertragenen Aufgaben einen angemessenen finanziellen Ausgleich erhalten.

Aufgestellt:



Im Auftrag
Herbert Willms
Stadtkämmerer

Wipperfürth, 13.08.2021

Bestätigt:



- Anne Loth -
Bürgermeisterin

Wipperfürth, 16.08.2021

Gesamtabschluss zum 31.12.2018

III. Gesamtbilanz gem. § 51 Abs. 2 GemHVO

AKTIVA			PASSIVA		
Bilanzposten	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR	Bilanzposten	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
1. Anlagevermögen	194.051.448,85	192.553.103,30	1. Eigenkapital	14.973.229,89	16.891.122,38
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	301.714,70	280.993,72	1.1 Allgemeine Rücklage	15.071.695,14	15.337.763,27
1.2 Sachanlagen	180.297.598,00	178.950.180,83	1.2 Ausgleichsrücklage	1.478.456,15	367.461,02
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	13.842.182,71	14.058.371,71	1.3 Ergebnisvorrträge	0,00	0,00
1.2.2 Bebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte	65.676.020,39	67.954.728,72	1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-1.576.921,40	1.185.898,09
1.2.3 Infrastrukturvermögen	87.207.801,90	87.963.163,83	1.5 Ausgleichsposten für die Anteile anderer Gesellschafter	0,00	0,00
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	9.026.682,42	8.996.268,87	2. Sonderposten	71.115.629,04	69.169.020,78
1.2.3.2 Bauten des Infrastrukturvermögens	78.181.119,48	78.966.894,96	2.1 Sonderposten für Zuwendungen	50.352.250,25	48.823.612,41
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00	2.2 Sonderposten für Beiträge	16.628.569,09	16.457.406,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	243.582,67	200.719,67	2.3 Sonderposten für den Gebührenaussgleich	1.307.178,88	1.061.649,55
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.352.634,90	1.862.984,26	2.4 Sonstige Sonderposten	2.827.630,82	2.826.352,82
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.686.621,08	2.549.969,65	3. Rückstellungen	18.330.811,79	17.651.037,30
1.2.8 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	8.288.754,35	4.360.242,99	3.1 Pensionsrückstellungen	16.644.462,00	16.252.145,00
1.3 Finanzanlagen	13.452.136,15	13.321.928,75	3.2 Rückstellungen für Deponien und Alllasten	0,00	0,00
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	3.3 Instandhaltungsrückstellungen	169.000,00	0,00
1.3.2 Anteile an assoziierten Unternehmen	12.213.667,38	12.231.138,66	3.4 Steuerrückstellungen	0,00	0,00
1.3.3 Übrige Beteiligungen	279.428,03	279.428,03	3.5 Sonstige Rückstellungen	1.517.349,79	1.398.892,30
1.3.4 Sondervermögen	0,00	0,00	4. Verbindlichkeiten	99.490.649,99	99.473.063,95
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	749.015,36	598.369,32	4.1 Anleihen	0,00	0,00
1.3.6 Ausleihungen	210.025,38	212.992,74	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	40.479.948,70	42.512.809,26
2. Umlaufvermögen	12.002.559,75	12.631.408,64	4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	51.000.000,00	48.500.000,00
2.1 Vorräte: Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren, unfertige Leistungen	693.697,18	852.108,53	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	3.819.176,83	3.912.880,72	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.563.864,53	1.736.529,69
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00	4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	1.514.340,31	1.833.580,44
2.4 Liquide Mittel	7.489.685,74	7.866.419,39	4.7 Erhaltene Anzahlungen	3.932.496,45	4.890.144,56
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	2.051.819,43	2.204.089,71	5. Passive Rechnungsabgrenzung	4.195.507,32	4.204.357,24
Summe	208.105.828,03	207.388.601,65	Summe	208.105.828,03	207.388.601,65

Gesamtabschluss zum 31.12.2018

IV. Gesamtergebnisrechnung gem. § 51 Abs. 2 GemHVO

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis 2018 EUR	Ergebnis 2017 EUR
1	Steuern und ähnliche Abgaben	35.899.769,59	37.371.620,03
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	8.384.642,11	9.130.576,85
3	+ Sonstige Transfererträge	1.329.588,35	1.115.718,51
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	7.457.284,62	7.390.443,32
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	981.802,89	1.257.217,96
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.714.150,69	3.084.481,15
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	1.918.202,91	1.705.343,59
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	99.021,46	144.651,18
9	+/- Bestandsveränderungen	-158.411,35	-373.783,38
10	= Ordentliche Gesamterträge	58.626.051,27	60.826.269,21
11	-Personalaufwendungen	11.917.442,48	11.241.348,04
12	-Versorgungsaufwendungen	1.190.370,05	705.666,29
13	-Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	9.832.466,28	10.114.900,45
14	-Bilanzielle Abschreibungen	6.002.682,00	6.054.266,35
15	-Transferaufwendungen	28.192.823,29	28.376.835,78
16	-Sonstige ordentliche Aufwendungen	3.293.985,20	2.991.503,08
17	= Ordentliche Gesamtaufwendungen	60.429.769,30	59.484.519,99
18	= Ordentliches Gesamtergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-1.803.718,03	1.341.749,22
19	+ Finanzerträge	68.223,15	37.153,66
20	+ Erträge aus assoziierten Unternehmen	1.857.641,14	1.707.653,27
21	-Finanzaufwendungen	1.321.955,24	1.523.545,64
22	-Aufwendungen aus assoziierten Unternehmen	377.112,42	377.112,42
23	= Gesamtfinanzergebnis (= Zeilen 19 und 22)	226.796,63	-155.851,13
24	= Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit (= Zeilen 18 und 23)	-1.576.921,40	1.185.898,09
25	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0,00
26	-Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00
27	= Außerordentliches Gesamtergebnis (= Zeilen 25 und 26)	0,00	0,00
28	= Gesamtjahresergebnis lt. Ergebnisrechnung (= Zeilen 24 und 27)	-1.576.921,40	1.185.898,09
29	-Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	0,00	0,00
30	= Gesamtjahresergebnis der Hansestadt Wipperfürth lt. Bilanz (= Zeilen 28 und 29)	-1.576.921,40	1.185.898,09

6.1 Gesamtabschluss 2018 der Hansestadt Wipperfürth nebst Gesamtlagebericht

6.2 Kommunaler Bestätigungsvermerk

KOMMUNALER BESTÄTIGUNGSVERMERK

Kommunaler Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers

Prüfungsurteil

Wir haben den Gesamtabchluss der Hansestadt Wipperfürth - bestehend aus der Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gesamtergebnisrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Gesamtanhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Gesamtabchluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 116 GO NRW a.F. i. V. m. §§49 ff. der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns Hansestadt Wipperfürth zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018.

Gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW erklären wir in Anlehnung an § 322 HGB, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Gesamtabchlusses geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Gesamtabchlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB und nach § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung und der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Gesamtabchlusses“ unseres kommunalen Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Gesamtabchluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Gesamtabchluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Gesamtabchlusses, der den gesetzlichen Vorschriften des § 116 Abs. 1 GO NRW a. F. i. V. m. §§ 49 ff. GemHVO NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Gesamtabchluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns Hansestadt Wipperfürth vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Gesamtabchlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Gesamtabchlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns Hansestadt Wipperfürth zur Fortführung seiner Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung seiner Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte im Zusammenhang mit der stetigen Erfüllung seiner Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Die für die Überwachung Verantwortlichen sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns Hansestadt Wipperfürth zur Aufstellung des Gesamtabchlusses.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Gesamtabchlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Gesamtabchluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Gesamtabchluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung und der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Gesamtabchlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Rödl & Partner

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Gesamtabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Gesamtabschlusses relevanten internen Kontrollsystem um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems des Konzerns Hansestadt Wipperfürth abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns Hansestadt Wipperfürth zur Fortführung seiner Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung seiner Aufgaben, aufwerfen könnte. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Gesamtabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse und Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Konzern Hansestadt Wipperfürth die stetige Aufgabenerfüllung nicht mehr ohne Inanspruchnahme finanzieller Unterstützung im Rahmen der Gewährträgerhaftung des Landes sicherstellen kann. Eine Insolvenz der Hansestadt Wipperfürth ist nach § 128 GO i.V.m. § 12 InsO ausgeschlossen.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Gesamtabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Gesamtabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Gesamtabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns Hansestadt Wipperfürth vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES GESAMTLAGEBERICHTS

Prüfungsurteil

Wir haben den Gesamtlagebericht des Konzerns Hansestadt Wipperfürth für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Gesamtlagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung NRW und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns Hansestadt Wipperfürth. In allen wesentlichen Belangen steht der Gesamtlagebericht in Einklang mit dem Gesamtabchluss und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Gesamtlageberichts unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt.

Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/ vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der für die Überwachung Verantwortlichen für den Gesamtlagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Gesamtlageberichts, der in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung NRW entspricht, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns Hansestadt Wipperfürth vermittelt, in allen wesentlichen Belangen mit dem Gesamtabchluss in Einklang steht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Gesamtlageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung NRW zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Gesamtlagebericht erbringen zu können. Die für die Überwachung Verantwortlichen sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns Hansestadt Wipperfürth zur Aufstellung des Gesamtlageberichts.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Gesamtlageberichts

Unsere Zielsetzung ist hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Gesamtlagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung NRW entspricht.

Die Ausführungen zur Verantwortung des Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Gesamtabchlusses gelten gleichermaßen für die Prüfung des Gesamtlageberichts mit der Ausnahme, dass wir nicht beurteilen, ob der Gesamtlagebericht die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle so darstellt, dass er unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns Hansestadt Wipperfürth vermittelt.

Rödl & Partner

Des Weiteren führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Gesamtlagebericht durch. Auf Basis ausreichend geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass zukünftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Köln, den 16. August 2021

Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Quost
Wirtschaftsprüfer

gez. Richter
Wirtschaftsprüfer

6.3 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

DokID:

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.